

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche

SITZUNG DES GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kremsmünster am Donnerstag, den 12.12.2019

Tagungsort: Marktgemeindeamt Kremsmünster, Sitzungssaal

Beginn: 18:00
Ende: 20:50

Anwesend sind:

Bürgermeister	Obernberger Gerhard	ÖVP
Vizebürgermeisterin	Neubauer Manuela, MBA	ÖVP
Gemeinderatsmitglieder	Abler-Rainalter Nicola	ÖVP
	Hallwirth Martin	ÖVP
	Bischof Konrad	ÖVP
	Dutzler Peter	ÖVP
	Fetz-Lugmayr Dagmar, Dr.	ÖVP
	Ackerl Josef	ÖVP
	Dutzler Johann	ÖVP
	Vujica Niko	ÖVP
	Mayr Johann	ÖVP
	Söllradl Gerhard, DI	ÖVP
	Hübner Klaus	ÖVP
	Obernberger Christian	ÖVP
	Strauß Karl	ÖVP
Vizebürgermeister	Kiennast Christian	SPÖ
Gemeinderatsmitglieder	Steiner Ewald	SPÖ
	Madarasz Ignaz	SPÖ
	Kamptner Claudia	SPÖ
	König Roland	SPÖ

	Wakolbinger Thomas	SPÖ	
	Lovric Boro, Mag.	SPÖ	
	Oberhauser Bruno	FPÖ	
	Michlmayr Rudolf	FPÖ	
	Hofinger Paul	FPÖ	
	Michlmayr Marlene	FPÖ	
	Müller Harald	FPÖ	
	Abel Hannes	FPÖ	
Gemeinderats-Ersatzmitglieder			
	Mörtenhuber Franz	FPÖ	statt GR Pakanecz
	Müller Ing. Josef	ÖVP	statt GR Zaunmayr
	Oberhuber Brigitta	ÖVP	statt GR Höllwarth
Leiter des Gemeindeamtes			
	Haider Reinhard, Mag.(FH)		
Schriftführerin			
	Zeilingner Verena		

Abwesend sind:

Gemeinderatsmitglieder		
	Höllwarth Wolfgang, DI	ÖVP
	Zaunmayr Hubert	ÖVP
	Pakanecz Georg	FPÖ

Der Vorsitzende beruft die erschienenen Ersatzmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung aufgrund der Dringlichkeit mündlich ein, eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 10.10.2019 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende stellt folgende Dringlichkeitsanträge:

Aufnahme der Tagesordnungspunkte:

- TOP 17.4 BRW-Wohnung Herrengasse 18/18 (65,92 m²)
- TOP 17.5 LAWOG-Wohnung Josef-Roithmayr-Straße 9/33 (26,20 m²)
- TOP 17.6 LAWOG-Wohnung Josef-Roithmayr-Straße 7/21 (26,20 m²)

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

Aufnahme des Tagesordnungspunktes:

- TOP 18 Projekt „Aktiv bewegt“ vom Fonds Gesundes Österreich (FGÖ) - Teilnahme

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

Aufnahme des Tagesordnungspunktes:

- TOP 19 Raiffeisenbank Kremsmünster - Erhöhung des Zinsaufschlages bei laufenden Gemeindedarlehen ab 1.1.2020 – Entscheidung

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

Absetzen der Tagesordnungspunkte:

- TOP 5.4 Festsetzung des Dienstpostenplanes 2019
- TOP 6 Ausschreibung und Vergabe einer Zwischenfinanzierung für Investitionsvorhaben

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

Tagesordnung:

1. Feststellungen des Prüfungsausschusses vom 5.12.2019
Vorlage: FinA/438/2019
2. Rechnungsabschluss 2018 - Prüfbericht der BH Kirchdorf
Vorlage: FinA/440/2019
3. Gemeindegzuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 – Neuerliche Beschlussfassung und Außerkraftsetzung der Verordnung vom 13.12.2018
Vorlage: VW/299/2019
4. Privatstiftung Sparkasse Kremstal-Pyhrn; VRV 2015 - Beteiligung und Haftung
Vorlage: FinA/441/2019
5. Voranschlag 2020
Vorlage: FinA/433/2019
- 5.1. Festsetzung der Gebühren für Kanal, Wasser und Abfall
Vorlage: FinA/430/2019
- 5.2. Hebesätze (Grundsteuer A+B, Hundeabgabe)
Vorlage: FinA/429/2019
- 5.3. Festsetzung von weiteren Gemeindegebühren, -abgaben, -förderungen
Vorlage: FinA/431/2019
- 5.4. Festsetzung Kassenkredithöchstbetrag und Vergabe
Vorlage: FinA/432/2019
- 5.5. Mittelfristiger Finanzplan 2020 - 2024 inkl. Prioritätenreihung der Vorhaben
Vorlage: FinA/434/2019
- 5.6. Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2020
Vorlage: FinA/435/2019
6. Wasserleitungsordnung - Neufassung
Vorlage: BA/694/2019
7. Wassergebührenordnung - Neufassung
Vorlage: BA/695/2019
8. Kanalgebührenordnung - Neufassung
Vorlage: BA/696/2019
9. Kanalordnung - Neufassung
Vorlage: BA/697/2019
10. „Fußballarena Kremsmünster“: Grundsatzbeschluss zur Neuerrichtung im Bereich Fasangarten
Vorlage: VW/277/2019

11. Reicht Günther, Am Römerweg 1 - Grundtausch Marktgemeinde Kremsmünster - Beschluss
Vorlage: BA/700/2019
12. Straßmayr Dr. Hermann, Am Römerweg 7- Grunderwerb von der Marktgemeinde Kremsmünster - Öffentliches Gut - Beschluss
Vorlage: BA/701/2019
13. Schlussvermessung Gehsteig Franz-Lutzky-Straße im Bereich "Franz-Lutzky-Straße 4 - 8" - Beschluss des Erwerbes von Grundstücksteilflächen durch die Marktgemeinde Kremsmünster - Öffentliches Gut
Vorlage: BA/699/2019
14. Huemer Josef und Hermine - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Bereich der Liegenschaft "Kremsmünster, Krift 7" - Grundsatzbeschluss
Vorlage: BA/637/2019
15. eugenia GmbH, 1130 Wien - Freilassungsangebot für die Dienstbarkeit hins. Grundstück KG 51011 Kremsmünster EZ 146 (Gehweg Theaterhaus, Margelikweg)
Vorlage: VW/297/2019
16. Wohnungen - Ausübung des Vorschlagsrechts der Gemeinde
- 16.1. LAWOG-Wohnung Josef-Roithmayr-Straße 7/19 (29,70 m²)
Vorlage: VW/295/2019
- 16.2. WSG Wohnung Josef-Assam-Straße 14/3 (78,79 m²)
Vorlage: VW/296/2019
- 16.3. STYRIA-Wohnung Hofwiese 28/2 (82,52 m²)
Vorlage: VW/276/2019
- 16.4. BRW-Wohnung Herrengasse 18/18 (65,92 m²)
Vorlage: VW/302/2019
- 16.5. LAWOG-Wohnung Josef-Roithmayr-Straße 9/33 (26,20 m²)
Vorlage: VW/301/2019
- 16.6. LAWOG-Wohnung Josef-Roithmayr-Straße 7/21 (26,20 m²)
Vorlage: VW/300/2019
17. Projekt „Aktiv bewegt“ vom Fonds Gesundes Österreich (FGÖ) - Teilnahme
Vorlage: VW/303/2019
18. Raiffeisenbank Kremsmünster - Erhöhung des Zinsaufschlages bei laufenden Gemeindedarlehen ab 1.1.2020 – Entscheidung
Vorlage: FinA/442/2019
19. Allfälliges

Beratung:

1. Feststellungen des Prüfungsausschusses vom 5.12.2019

Vorlage: FinA/438/2019

Der Vorsitzende bittet die Prüfungsausschussobfrau um die Feststellungen des Prüfungsausschusses vom 05.12.2019. GR Kamptner berichtet wie folgt:

Zu TOP 1 – Offene Wasser- und Kanalanschlüsse und Senkgrubensanierungen

Das Projekt der Wasseranschlusspflicht umfasst 72 Objekte, von denen 62 Objekte bereits angeschlossen wurden. Bei 2 Objekten gibt es ein Verfahren beim Bundesverwaltungsgerichtshof. Ein Anschluss-Objekt liegt zur Vollstreckung bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf. Der Abschluss des Projekts ist für das Jahr 2020 geplant.

Aktuell decken die Einnahmen und die Ausgaben – Einnahmen € 158.000,00 und Ausgaben € 156.000,00.

Zurzeit sind 4 Bauabschnitte im Bereich Wasser und 8 Bauabschnitte im Bereich Abwasser in Arbeit.

Das Projekt bezüglich rollender Kanal wurde bereits gestartet, als nächster Punkt steht die Abklärung bzw. Vereinbarung mit dem Grundeigentümer an.

Zu TOP 2 – Voranschlag 2020

Der Prüfungsausschuss hat die den Finanzierungs- und den Ergebnishaushalt im Entwurf des Voranschlags für das Finanzjahr 2020 im Detail durchgearbeitet und geprüft.

Aufgrund der Umstellung auf die VRV 2015 konnten keine Abweichungen zum Voranschlag 2019 dargestellt werden.

Die investiven Einzelvorhaben wurden anhand der zusammenfassenden Übersicht erläutert und diskutiert.

Detaillierte Informationen wurden auf Basis des Berichts der Finanzverwaltung zum Voranschlag 2020 gegeben.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Feststellungen des Prüfungsausschusses vom 05.12.2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

2. Rechnungsabschluss 2018 - Prüfbericht der BH Kirchdorf

Vorlage: FinA/440/2019

Sachverhalt:

Prüfbericht der BH Kirchdorf an der Krems zum Rechnungsabschluss 2018

Stellungnahme der Finanzabteilung

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems hat das Ergebnis der Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2018 im Bericht vom 29.10.2019 zusammengefasst. Dieser Bericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Ein entsprechender Auszug aus der Verhandlungsschrift ist der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vorzulegen.

Zum Prüfungsbericht wird seitens der Finanzabteilung wie folgt Stellung genommen.

Ordentlicher Haushalt:

Öffentliche Einrichtungen – Gebührenhaushalt

Schülerausspeisung (Seite 2)

Es wurde festgestellt, dass die Ausspeisung im Finanzjahr 2018 einen Abgang in Höhe von € 8.784,71 zu verzeichnen hat (2017: Überschuss € 25.163).

Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerspeisung ebenso wie bei der Verabreichung von Mahlzeiten in Kinderbetreuungseinrichtungen kostendeckende Entgelte einzuheben.

Einerseits wurden ab dem Jahr 2018 ein Kostenanteil für den Essenstransport für die Kinderbetreuungseinrichtungen verbucht und andererseits sind bei beiden Ausspeisungen die Einnahmen gesunken.

Als kostenschonende Maßnahme wird voraussichtlich ab Anfang 2020 der Kindergarten Hofwiese statt vom Altenheim von der Schulküche mit Essen versorgt.

Abfallbeseitigung (Seite 2)

Es wurde festgestellt, dass der Bereich Abfallbeseitigung im Jahr 2018 einen Abgang von rund € 16.920 aufweist.

Der Bereich Abfallbeseitigung ist jedenfalls kostendeckend zu führen. Kann durch ausgabenseitige Einsparungen dieses Ziel nicht erreicht werden, sind weitere Gebührenanpassungen vorzunehmen. Die Vergütungsleistungen sind jedenfalls entsprechend der anfallenden Arbeitsstunden zu verrechnen.

Bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlages 2018 wurde bereits erkannt, dass wir diesen Bereich nicht kostendeckend abschließen können. Daher wurden die Gebühren für 2019 zusätzlich zur jährlichen Indexanpassung erhöht.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Bericht der BH Kirchdorf über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

3. Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 – Neuerliche Beschlussfassung und Außerkraftsetzung der Verordnung vom 13.12.2018

Vorlage: VW/299/2019

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2018 wurde erstmals eine Verordnung über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beschlossen. Mit LGBl. 55/2019 erfolgte eine Novellierung des Oö. Tourismusgesetzes. Konkret ging es um weitere Ausnahmetatbestände, mit denen mehr Personen bzw. Wohnungen als bisher von der Abgabepflicht befreit werden. Die Verordnung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 10.10.2019 an die geänderte Rechtslage angepasst.

Gemäß einem Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales vom 14.11.2019 (GZ IKD-2017-368879/94-Gb) werden die Gemeinden nun darauf hingewiesen (Anm.: Zitierung einzelner, relevanter Passagen), dass „aufgrund einer vertieften (verfassungsrechtlichen) Prüfung sich gravierende, grundsätzliche und diffizile Rechtsfragen ergeben. Diese beziehen sich insbesondere einerseits auf die wörtliche Wiedergabe der Ausnahmetatbestände des § 54 Abs. 3 und Abs. 3a Oö. Tourismusgesetz 2018 in den Zuschlagsverordnungen der Gemeinden und andererseits im Zusammenhang mit der unterjährigen Neufestsetzung oder Änderung der Höhe des Gemeindezuschlags. In einer Gemeinde-Zuschlagsverordnung darf auch nur der Prozentsatz und kein Eurobetrag festgesetzt werden. Wenn die geltende Gemeinde-Zuschlagsverordnung nicht nur den Gemeindezuschlag selbst festlegt, sondern auch die Bestimmungen betreffend Ausnahmetatbestände, Abgabenschuldner, Fälligkeit, etc. enthalten, so sind diese Verordnungen jedenfalls zu ändern. Soll der Gemeindezuschlag auch für das Haushaltjahr 2020 eingehoben werden, ist auf die rechtzeitige Beschlussfassung mit einer eigenständigen Verordnung – zu achten.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die nachstehende Verordnung wie folgt zu beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kremsmünster vom 12.12.2019, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Marktgemeinde Kremsmünster erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020

- a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 %
- b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 %

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats vom 13.12.2018 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2020 ereignet haben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmenergebnis mehrheitlich angenommen:

28 JA Stimmen

2 NEIN Stimmen (GR Müller H., GR Hofinger)

1 Stimmenthaltung (Ersatz-GR Oberhuber)

31 Gesamt

4. Privatstiftung Sparkasse Kremstal-Pyhrn; VRV 2015 - Beteiligung und Haftung

Vorlage: FinA/441/2019

Sachverhalt:

In den Voranschlag nach den neuen Kriterien der VRV ist auch jede Haftung genau aufzunehmen. Daher ließ die Marktgemeinde Kremsmünster gemeinsam mit den anderen betroffenen Gemeinden den korrekten Haftungsbetrag von der IKD des Landes OÖ klären, was mit Schreiben vom 17.1.2019 wie folgt geschah:

1. Beteiligung

§ 23 VRV 2015 definiert den Beteiligungsbegriff. In § 23 Abs. 1 VRV 2015 wird ausgeführt, dass unter Beteiligungen auch Anstalten, Stiftungen und Fonds zu verstehen sind.

Laut Interpretation des Österreichischen Städtebunds und des Österreichischen Gemeindebundes handelt es sich bei den in § 23 Abs. 1 VRV 2015 erwähnten Stiftungen um öffentlichen Stiftungen. Privatstiftungen sind demnach von dem oa. Beteiligungsbegriff nicht umfasst.

Die Privatstiftung Sparkasse Kremstal-Pyhrn ist in den Eröffnungsbilanzen nicht als Beteiligung im Sinne der VRV 2015 zu erfassen.

2. Haftung

Aufgrund der Art. 15a B-VG Vereinbarung – Haftungsobergrenzen (HOG)-Vereinbarung ist die Haftung iVm. der Privatstiftung Sparkasse Kremstal-Pyhrn durch die Gemeinden in den Haftungsnachweisen (Anlage 6r VRV 2015) in die Untergruppe 1 – Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute – aufzunehmen.

Laut dem übermittelten Verschmelzungsvertrag haften die Stadtgemeinde Kirchdorf, die Marktgemeinde Kremsmünster, die Marktgemeinde Windischgarsten und die Marktgemeinde Bad Hall nach außen hin zur ungeteilten Hand und nach innen hin wird die Haftung im Verhältnis 7 (Kirchdorf) : 4 (Kremsmünster) : 6 (Windischgarsten) : 3 (Bad Hall) aufgeteilt. Basis für die Darstellung der jeweiligen Haftungswerte bildet der jährliche Haftungsrechtliche Prüfungsbericht der Allgemeinen Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft.

Seitens der IKD wird vorgeschlagen, die Darstellung der korrekten Haftungswerte je Gemeinde mit Beginn der VRV 2015, also mit dem Voranschlag für das Jahr 2020, umzusetzen.

Die Haftungshöhe beträgt lt. haftungsrechtlichem Prüfbericht 2018 € 21.585.000, 20% für Kremsmünster sind € 4.317.000.

Laut Sparkassenstiftungsgesetz ist es nicht möglich die Stiftung aufzulösen. Der damalige Verkaufserlös der Sparkasse Kremstal-Pyhrn AG an die Sparkasse AG wurde in die Stiftung eingebracht. Die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit für die Inanspruchnahme der Haftung der Gemeinde ist laut haftungsrechtlichen Prüfbericht 2018 nicht wahrscheinlich. Die Schriftstücke können jederzeit eingesehen werden.

Aus den Stiftungserlösen erhält die Marktgemeinde Kremsmünster anteilmäßig einen jährlichen Beitrag für die Förderung von Kultur/Wissenschaft/Bildung/Technik/... In den vergangenen Jahren:

2016: € 7.716,80 (Ansuchen 2015 – Jahresüberschuss) und € 94.400 (Ansuchen 2015 – Gewinnrücklage)

2017: € 0,00

2018: € 0,00

2019: € 27.300,00

Der haftungsrechtliche Prüfbericht für die Sparkassenstiftung für das Jahr 2018 weist von allen Verbindlichkeiten eine behaftete Summe von 21.585.000 Euro aus. Vier Fünftel davon sind 4.317.000 Euro, welche als Anteil der Marktgemeinde Kremsmünster ab dem Jahr 2020 in den Voranschlag als Haftung aufzunehmen sind.

Vbgm. Kiennast hinterfragt, ob die Gemeinden Anteile an der Sparkasse Kremstal-Pyhrn haben, da diese ja aufgelöst wurde. Der Vorsitzende bejaht, dass zum Zeitpunkt des Bestehens 4 Gemeinden Anteile hatten und die Haftung übernommen haben. Das alte Kreditvolumen vom Zeitpunkt der Stiftungsgründung existiert noch, wird aber sukzessive geringer und damit auch die Haftung.

AL Haider erklärt, dass die Organisationsform wichtig ist. Es gibt jetzt die Sparkasse Linz AG und die Privatstiftung Sparkasse Kremstal-Pyhrn, an der die Gemeinde beteiligt ist. Die Gemeinde habe in den letzten Jahren Auszahlungen als Dividenden bekommen. Durch die neue VRV 2015 hat das Land erstmals festgelegt, dass die Haftungen aufzunehmen sind. Es sei eine formale Sache, die Haftung ändert sich nicht sondern war immer vorhanden. Sparkassenstiftungen sind auf unbestimmte Zeit errichtet und bei den Zuwendungen an die Gemeinden muss es sich je nach Stiftungserklärung um gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke handeln.

Der Vorsitzende ergänzt, dass es nicht gelungen ist, die Privatstiftung aufzulösen. Vbgm. Kiennast fragt ob es auch in Zukunft keine Möglichkeit gibt, auf das Kapital zuzugreifen. Dies verneint der Vorsitzende. Die Sparkassenstiftung müsse es für die Gewinnerzielung bestmöglich anlegen.

Vbgm. Kiennast findet es eigenartig, dass die Gemeinde nicht zu ihrem Geld komme.

GR Lovric fragt, für welche Zwecke die Stiftungserlöse verwendet werden. Der Vorsitzende erklärt, dass die jeweiligen Zuwendungen beantragt werden müssen. Im Jahr 2019 wurde eine Zuwendung (Förderung) aus dem Jahresüberschuss 2018 gemäß Stiftungszweck von netto € 27.300,00 angesucht. Diese Mittel werden für die Sanierung des Spielplatzes der Volksschule Kremsmünster und für eine Gerätehütte der „Essbaren Gemeinde“ verwendet.

GR Abler-Rainalter findet es auch merkwürdig und unpassend, dass die Gemeinde keinen Zugriff auf das Geld habe.

Der Vorsitzende erklärt, dass dies bereits von den Vorgängern beschlossen wurde.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Haftungsbetrag für die Privatstiftung Sparkasse Kremstal-Pyhrn künftig jeweils gemäß dem jährlich übermittelten „Haftungsrechtlichen Prüfbericht“ festzusetzen, für das Jahr 2020 mit einem Betrag von 4.317.000 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

5. Voranschlag 2020

Vorlage: FinA/433/2019

5.1. Festsetzung der Gebühren für Kanal, Wasser und Abfall

Vorlage: FinA/430/2019

Sachverhalt:

Hinsichtlich der **Mindestanschlussgebühren** für die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage ist auf die Ausführungen im Voranschlagserlass für das Finanzjahr 2020 des Amtes der Oö. Landesregierung, GZ: IKD-2018-420530/13-Pra vom 15.11.2018 hinzuweisen. Darin wird auf Seite 17 festgestellt, dass die Mindestanschlussgebühren exkl. Ust.

- bei Wasserversorgungsanlagen € 2.043,00 (bisher € 2.014,00) und
- bei Abwasserbeseitigungsanlagen € 3.408,00 (bisher € 3.359,00)

betragen.

Diese Mindestanschlussgebühren dürfen auf Grund der Förderungsrichtlinien der Oö. Landesregierung nicht unterschritten werden. Zu den Werten im Jahr 2019 ergibt sich eine Erhöhung um rund 2 Prozent.

Benützungsgebühren Wasser und Kanal:

Grundsätzlich ergeben sich auch bei den vom Land OÖ. jährlich festgesetzten Mindestgebühren für den Wasserbezug und die Kanalbenützung Erhöhungen, da eine Anpassung auf Basis der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Jahresabstand bzw. jedenfalls um 2,0 Prozent erfolgt.

Die Mindestgebühren werden von bisher € 1,56 auf neu € 1,59 pro Kubikmeter Wasser und von bisher.

Die Wasserbezugsgebühr ist erlassmäßig von € 1,56 auf € 1,59 und die Kanalbenützungsg Gebühr ist von € 3,83 auf € 3,91 zu erhöhen.

In den neuen Gebührenordnungen für Wasser und Kanal ist eine jährliche **Bereitstellungsgebühr** für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke vorgesehen. Diese Gebühr beträgt für Wasser € 0,10 (exkl. Ust) und für Kanal € 0,13 (exkl. Ust).

Hinsichtlich der **Wasserzählermieten** gibt es keine Vorgaben des Landes. Dieser Tarif wird ebenfalls gemäß der Entwicklung des Verbraucherpreisindex erhöht. Dies bedeutet für 2020 eine Erhöhung von 11,22 Euro auf **11,45 Euro** vorgesehen.

Die **Abfallgebühren** werden für 2020 um 4% erhöht, da einerseits die Aufwände für Bioeimerabfuhr und Müllentsorgung stetig ansteigen und andererseits die Arbeitsleistungen des Wirtschaftshofs zunehmen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Gebühren für Kanal, Wasser und Abfall in vorgelegter Form festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmenergebnis mehrheitlich angenommen:

28 JA Stimmen

3 Stimmenthaltungen (GR Michlmayr R., GR Müller H., GR Mayr J.)

31 Gesamt

5.2. Hebesätze (Grundsteuer A+B, Hundeabgabe)

Vorlage: FinA/429/2019

Sachverhalt:

Die Hebesätze - auch die in den nachstehend angeführten Punkten angeführten Gebührenfestsetzungen – sind so rechtzeitig zu beschließen, dass diese nach Ablauf einer 2-wöchigen Kundmachungsfrist mit 01.01.2020 in Kraft treten können.

Es ist vorgesehen, die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) und für Grundstücke (B) wie bisher im gesetzlichen Höchstausmaß von 500 v.H. des Steuermessbetrages festzusetzen.

Die Hundeabgabe wird von 44,00 Euro auf 45,00 Euro erhöht. Die Hundeabgabe pro Wachhund und für Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, soll unverändert mit 20,00 Euro festgesetzt werden.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Hebesätze in der vorgelegten Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

5.3. Festsetzung von weiteren Gemeindegebühren, -abgaben, -förderungen

Vorlage: FinA/431/2019

Sachverhalt:

Die Gemeindegebühren/-abgaben/-tarife/-förderungen wurden bisher jeweils nach der Entwicklung der Verbraucherpreisindizes angepasst. Für das Jahr 2020 ist eine Erhöhung der Verbraucherpreisindizes bzw. des Bau-Index von rund **2,0 Prozent** zu berücksichtigen. Die einzelnen Gebühren und Abgaben sowie die Förderungen sind der Tabelle zu entnehmen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Festsetzung von weiteren Gemeindegebühren, -abgaben, und -förderungen in der vorgelegten Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

5.4. Festsetzung Kassenkredithöchstbetrag und Vergabe

Vorlage: FinA/432/2019

Sachverhalt:

Rechtsgrundlage: **GemO § 83 Kassenkredite**

(1) Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit darf die Gemeinde nur solche Kassenkredite aufnehmen,

1. die auf Euro lauten und
2. für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist.

Diese sind aus den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nicht überschreiten. Für Kassenkredite gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 84 nicht. (Anm: LGBI.Nr. 1/2012)

(2) Kassenkredite dürfen auch zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit herangezogen werden, wenn

1. das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag des laufenden Haushaltesjahres ausgeglichen ist,
2. die Einzahlung, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Kalenderjahr gesichert ist und
3. die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird.

Die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit liegen laut dem Entwurf des Voranschlags 2020 bei € 16.106.400,00. Die Viertelgrenze beträgt demnach € 4.026.600,00. Die Ausschöpfung dieser Summe ist jedoch nicht erforderlich. Für das Finanzjahr 2019 wurde die Kassenkredithöchstgrenze vom Gemeinderat mit € 1.000.000,00 festgesetzt. Für das Jahr 2020 erfolgte eine Ausschreibung an die drei örtlichen Kreditinstitute in Höhe von € 1.500.000,00. Als Indikator für die vierteljährliche Anpassung wurde wie bisher der 3-Monats-Euribor gewählt.

Zur Information: Der Kassenkredit 2019 in Höhe von € 1.000.000,00 wurde wie folgt auf die Banken verteilt bzw. vergeben:

- | | | |
|-------------------------------|---|------------|
| • Allgemeine Sparkasse OÖ.: | € | 800.000,00 |
| • Oberbank Kremsmünster: | € | 100.000,00 |
| • Raiffeisenbank Region Kdf.: | € | 100.000,00 |

Die Ausschreibung des Kassenkredits über den Betrag bis zu € 1.500.000,00 erfolgte an die fünf Banken. Alle Angebote wurden bis Donnerstag, den 21.11.2019 9.00 Uhr, rechtzeitig abgegeben. Die Angebote wurden in den verschlossenen Kuverts bis zur gemeinsamen Öffnung durch Bürgermeister Gerhard Obernberger, Doris Kammerhuber und Katrin Hieslmayr verwahrt.

Kreditinstitut	3-Monats EURIBOR Basis -0,41%
Oberbank Kremsmünster Bindung an 3-Monats-Euribor, Aufschlag 1,739 %, keine Rundung, vierteljährliche Zinsanpassung; (Zinssatz aktuell: 1,940 %); keine sonstigen Kosten; Tilgungsplan vorhanden	Bindung an 3-Monats-Euribor, Aufschlag 0,75%, keine Rundung, (Zinssatz aktuell: 0,75%); vierteljährliche Zinsanpassung jeweils am ersten Tag einer neuen Zinsperiode; Habenzinsen 0,00% p.a., Berechnung von mindestens 0 als Basiszinssatz
Raiffeisenbank Region Kirchdorf, Filiale Kremsmünster	Bindung an 3-Monats-Euribor, Aufschlag 0,45%, keine Rundung, (Zinssatz aktuell: 0,45%), vierteljährliche Zinsanpassung auf Basis Monatsdurchschnittswert 3-Monats-Euribor des mittleren Monats des jeweiligen Vorquartals, Habenzinsen 0,001%, Berechnung von mindestens 0 als Basiszinssatz
Allgemeine Sparkasse OÖ. Filiale Kremsmünster	Bindung an 3-Monats-Euribor, Aufschlag 0,46%, keine Rundung (Zinssatz aktuell 0,46%), vierteljährliche Anpassung jeweils auf Basis drei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsenperiode, Habenzinsen 0,00 %, Berechnung von mindestens 0 als Basiszinssatz

Bestbieter ist demnach die Raiffeisenbank Region Kirchdorf, Filiale Kremsmünster mit einem Aufschlag von 0,45% und einem aktuellen Zinssatz von 0,45%.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 03.12.2019 mittel einstimmigem Beschluss empfohlen die Kassenkredithöhe für 2020 mit **1,5 Million Euro** festzulegen.

Seitens der Finanzverwaltung wird nach Absprache mit Bürgermeister und Amtsleiter vorgeschlagen, die Aufteilung wie folgt vorzunehmen:

- Raiffeisenbank Region Kdf. € 1.000.000,00
- Allgemeine Sparkasse OÖ € 400.000,00
- Oberbank Kremsmünster € 100.000,00

Die Vergabe des Kassenkredits erfolgt nicht nur an den Bestbieter, da man alle ortsansässigen Banken unterstützen möchte.

Selbstverständlich werden aber Minusstände bei der Sparkasse und der Oberbank laufend beobachtet und zu Lasten des Raiffeisenbankkontos bedeckt.

Vbgm. Kiennast findet, dass die Raiffeisenbank nicht mit 1 Million Kreditzusage belohnt werden sollte und äußert den Wunsch, die Kreditsummen anders aufzuteilen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Höchstbetrag für den Kassenkredit in Höhe von € 1.500.000,00 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Kassenkredite an die Raiffeisenbank Region Kdf. idHv. € 1.000.000,00, an die Allgemeine Sparkasse OÖ idHv. € 400.000,00 und an die Oberbank Kremsmünster idHv. € 100.000,00 zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Ergebnis mehrheitlich angenommen:

25 JA Stimmen

4 NEIN Stimmen (Vbgm. Kiennast, GR König, GR Wakolbinger, GR Lovric)

2 Stimmenthaltungen (GR Steiner, GR Madarasz)

31 GESAMT

5.5. Mittelfristiger Finanzplan 2020 - 2024 inkl. Prioritätenreihung der Vorhaben

Vorlage: FinA/434/2019

Sachverhalt:

Gemeinsam mit dem Voranschlagsentwurf ist dem Gemeinderat ein Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) 2020 - 2024 vorzulegen.

Der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan enthält folgende Bestandteile:

- Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit
- Nachweis der Investitionstätigkeit
- Prioritätenreihung
- Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene – bereinigt um interne Vergütungen
- Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene – bereinigt um interne Vergütungen
- Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene – interne Vergütungen enthalten
- Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene – interne Vergütungen enthalten
- Ergebnisvoranschlag Detailnachweis
- Finanzierungsvorschlag Detailnachweis

In den MFP dürfen nur Vorhaben aufgenommen werden, die mit dem Gemeinderessort definitiv abgestimmt sind und für die die Finanzierung zur Gänze gesichert ist. Für die aufgenommenen Ausgaben sind entsprechende Bedeckungsmittel anzusetzen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2020-2024 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

5.6. Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2020

Vorlage: FinA/435/2019

Sachverhalt:

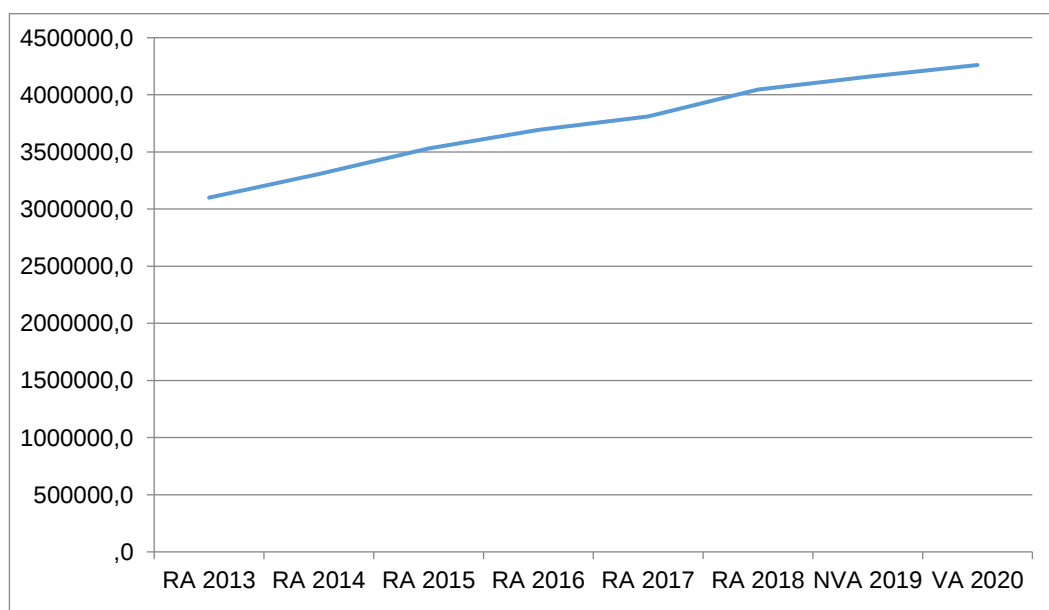
Der Entwurf des Voranschlags für das Finanzjahr 2020 sieht beim Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit **Einzahlungen** in Höhe von € 16.126.900,00 und **Auszahlungen** in der Höhe von **€ 16.117.500,00** vor und weist somit einen Überschuss von € 9.400,00 auf.

Grundsteuer:

Die Höhe der Grundsteuer A ist seit einigen Jahren nahezu unverändert und wird sich 2020 auf rund € 39.900,00 belaufen. Das Aufkommen an der Grundsteuer B wird mit € 577.400,00 veranschlagt.

Kommunalsteuer:

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer sind von 3.100.242,00 Euro im Jahr 2013 auf € 4.045.308,55 im Jahr 2018 gestiegen. Für das Finanzjahr 2020 werden € 4.260.900,00 veranschlagt. Der Anteil der Kommunalsteuer an den laufenden Einzahlungen liegt bei rund 26,4%.



Entwicklung der Kommunalsteuer vom Rechnungsabschluss 2013 bis zum Entwurf des VA 2020

Abfallgebühren:

Die Höhe der Müllabfallgebühren wird mit € 477.300,00 veranschlagt. Aus dem Unterabschnitt „813000“ Abfallbeseitigung errechnet sich ein Überschuss in Höhe von € 200,00.

Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren:

Die Abschnitte „Wasserversorgung“ und „Abwasserentsorgung“ ergeben Überschüsse von insgesamt € 549.900,00.

Abgabenertragsanteile:

Die positive Entwicklung der Bundesabgaben-Ertragsanteile hat sich im laufenden Jahr 2019 fortgesetzt und auch die aktuelle Prognose des Bundesministeriums für Finanzen für das Finanzjahr 2020 erwartet eine deutliche Steigerung und damit eine spürbare Einnahmensteigerung für die Gebietskörperschaften.

Der Marktgemeinde Kremsmünster wurde für 2020 ein Betrag in Höhe von € 5.890.600,00 bekanntgegeben, dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem NVA 2019 um ca. 1,7%.

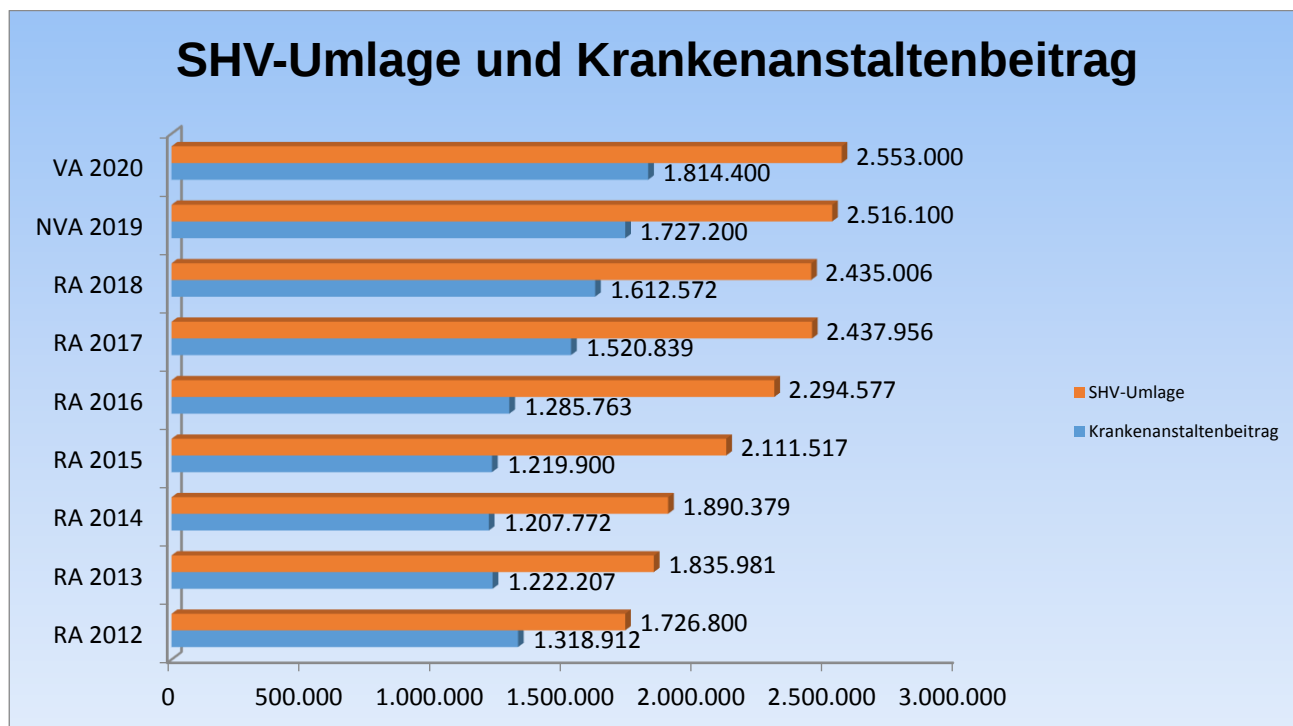
Der Blick in die Zukunft zeigt weiterhin durchaus positives Bild: Aufgrund der derzeit erwarteten Entwicklung der gesamteuropäischen Wirtschaftslage hat das BMF die Erhöhung der Ertragsanteile für die Jahre 2020 bis 2024 mit einer Steigerung zwischen 3,8% und 4,3% gegenüber dem jeweiligen Vorjahr prognostiziert.

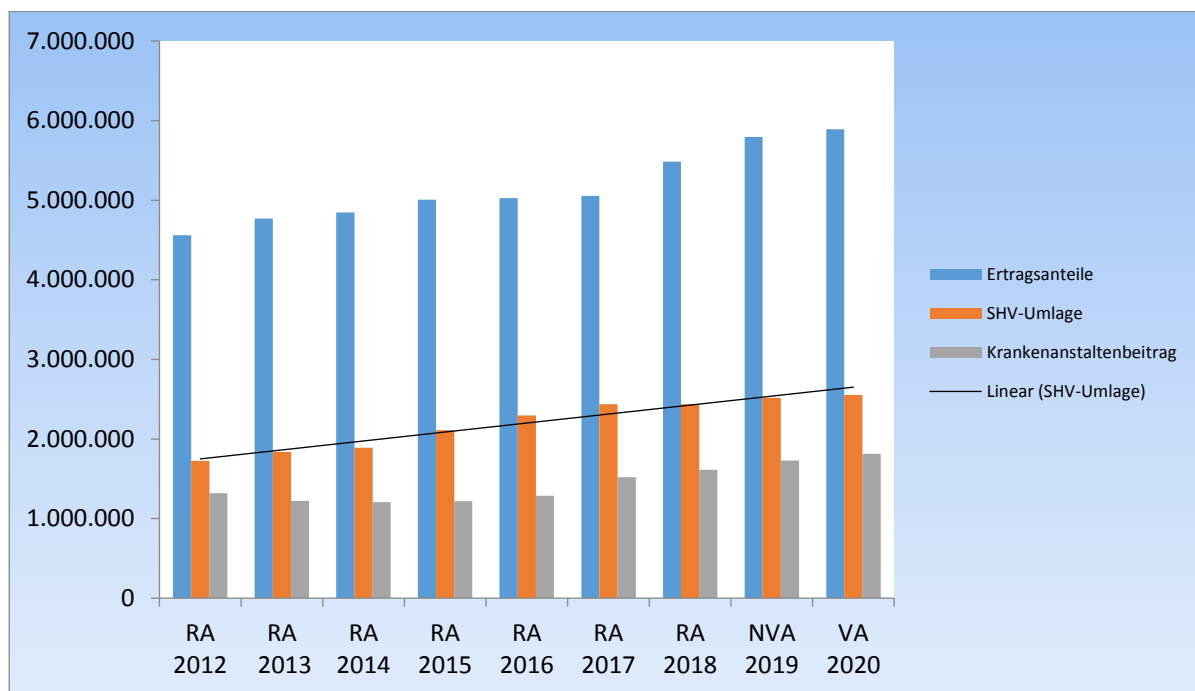
Entwicklung SHV-Umlage und Krankenanstaltenbeitrag:

Gegenüber dem Jahr 2019 steigt die SHV-Bezirksumlage lt. Mitteilung des SHV-Verbandes um € 36.900,00 auf € 2.553.000,00 (+ 1,47%). In den kommenden Jahren ist weiterhin im Sozialbereich mit erheblichen Ausgabensteigerungen zu rechnen.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Krankenanstaltenbeiträgen. Hier ergibt sich eine Belastung von € 1.814.400,00 (2019: € 1.727.200,00), dies bedeutet eine Steigerung um 5,1%. Für die kommenden Jahre ist weiterhin eine Ausgabensteigerungen von rund + 3,2% zu erwarten:

Die SHV-Bezirksumlage und der Krankenanstaltenbeitrag ergeben zusammen € 4.367.400,00, dies sind mehr als 27,1% der laufenden Auszahlungen.





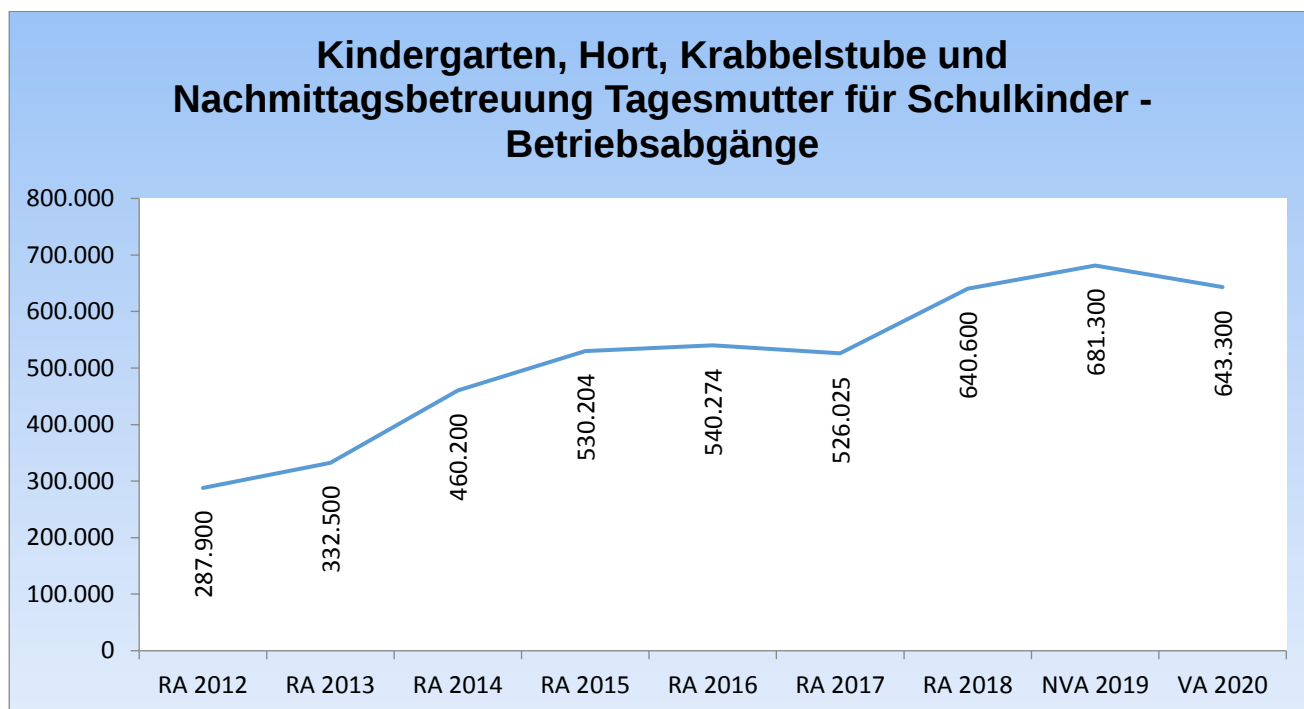
Instandsetzungsauszahlungen

Für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind im Jahr 2020 € 577.600,00 (2019: € 519.000,00) vorgesehen. Dies sind 3,6 % der laufenden Auszahlungen.

Kindergärten, Krabbelstube, Hort, Nachmittagsbetreuung Tagesmutter f. Schulkinder:

Insgesamt muss die Marktgemeinde Kremsmünster im Jahr 2020 € 643.300,00 (NVA 2019: € 681.300,00) zur Deckung der Betriebsabgänge in den Kindergärten, der Krabbelstube, des Horts und der Nachmittagsbetreuung von Schulkinder durch Tagesmütter aufbringen. Dies bedeutet gegenüber dem Jahr 2019 eine Verminderung der Auszahlungen von 5,6% oder € 38.000,00.

Die Auszahlungen für den Kindergarten-Transport werden € 66.500,00 betragen, die Einzahlungen € 40.000,00. Somit ergibt sich bei diesem Ansatz ein Abgang von € 26.500,00 (2019: € 25.900,00).



Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Gemäß OÖ. GHO dürfen die Verfügungsmittel mit 3 Promille der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit ($16.117.500,00 \times 3/1000 = € 48.352,50$) und die Repräsentationsausgaben mit 1,5 Promille der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit ($16.089.300,00 \times 1,5/1000 = € 24.176,25$) veranschlagt werden.

Die Verfügungsmittel werden mit € 48.000,00 veranschlagt. An Repräsentationsausgaben sind € 24.000,00 vorgesehen.

Personalausgaben:

Die Aufwendungen für das aktive Personal belaufen sich im Finanzjahr 2020 auf € 2.284.900,00 (2019: € 2.201.300,00). Das sind rund 14,18% der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. In der Berechnung sind die entsprechenden Biennalsprünge sowie die Annahme einer Lohn- und Gehaltserhöhung von 2,00% berücksichtigt.

Zuführungen an investive Einzelvorhaben

Im Finanzjahr 2020 können voraussichtlich € 443.700,00 an investive und sonstige Einzelvorhaben zugeführt werden. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine Verminderung um € 45.700,00.

Rücklagen:

Am Ende des Finanzjahres 2019 stehen der Marktgemeinde Kremsmünster voraussichtlich Rücklagenmittel in Höhe von € 401.800,00 zur Verfügung. Im Jahr 2020 wird eine geschätzte einlangende Spende für den Sozialfonds der zweckgebundenen Rücklage „Sozialfonds“ in Höhe von

€ 2.000,00 und € 1.000,00, die für den vorübergehenden Ausgleich im Jahr 2019 von der Betriebsmittlrücklage entnommen wurde, zugeführt. Die Entnahmen von Rücklagen betragen 2020 voraussichtlich € 41.800,00. Somit ergibt sich ein Stand am Jahresende 2020 von rund € 362.000,00.

Schulden und Annuitätendienst

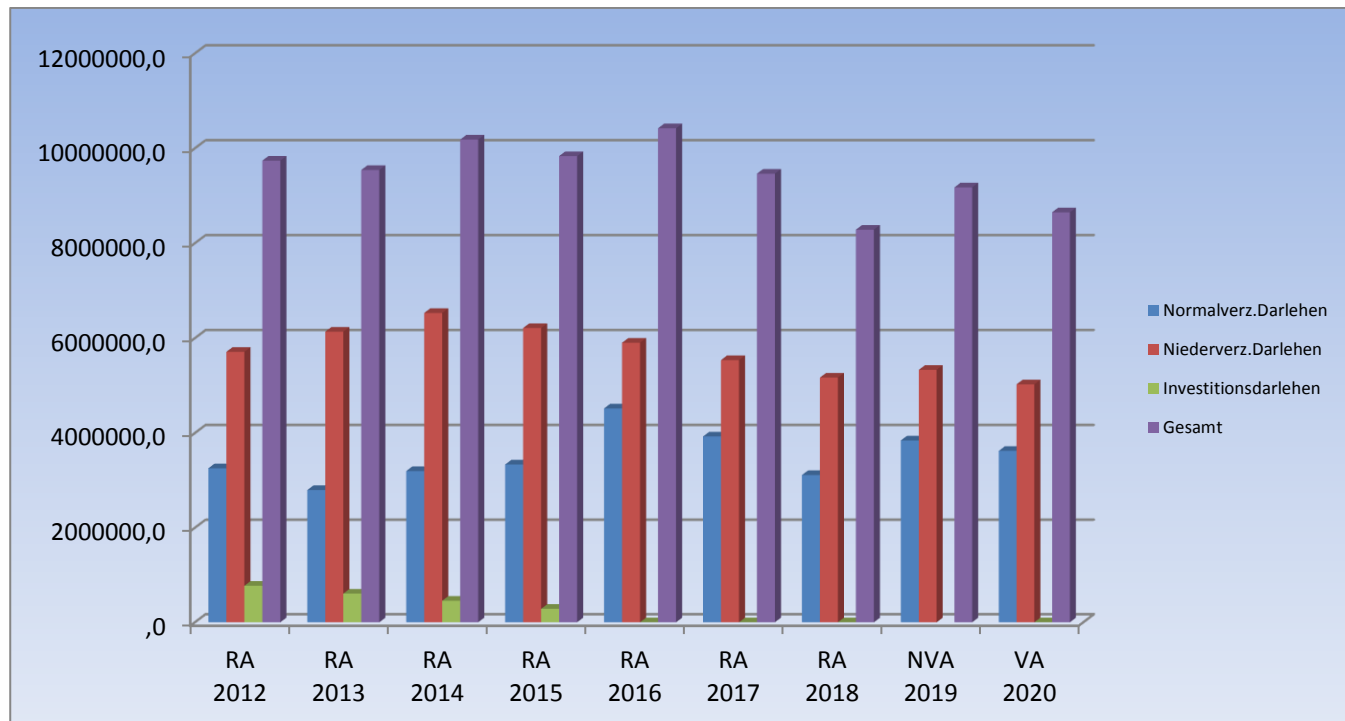
Der Schuldenstand am Ende des Finanzjahres 2020 wird voraussichtlich € 8.650.600,00 betragen.

Die Tilgungen werden sich auf € 1.160.700,00 und der Zinsendienst auf € 59.600,00 belaufen. Unter Berücksichtigung der Tilgungs- und Zinsenzuschüsse in Höhe von € 119.700,00 wird der Nettoschuldendienst € 1.100.600,00 betragen. Dies sind rund 6,8% der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Günstig auf die Aufwendungen im Bereich des Schuldendienstes bzw. der Zinszahlungen wirkt sich das nach wie vor sehr niedrige Zinsniveau aus, insbesondere die äußerst günstige Entwicklung des EURIBOR-Zinssatzes.

Der Gesamtschuldenstand von € 8.650.600,00 teilt sich wie folgt auf:

- Normalverzinsten Darlehen € 3.624.500,00
- Niederverzinsten Darlehen € 5.026.100,00
- Nicht belastende Darlehen € 0,00

Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt am Ende des Jahres 2020 bei 6.572 Einwohnern bei € 1.316,28 (2018: € 1.364,52).



Leasing

Die Belastung aus den Operating-Leasingverpflichtungen wird im kommenden Finanzjahr € 212.100,00 ausmachen. Detaillierte Information sind im Voranschlag 2020 – Nachweis über Leasing (Seite 293) ersichtlich.

Haftungen

Der Stand der Haftungen beträgt per 31.12.2020 voraussichtlich € 5.960.100,00 (2019: € 1.580.200,00). Der Haftungsanstieg ist durch die von der IKD vorgeschriebene Aufnahme der Sparkassen-Stiftungshaftung gegenüber der Allgemeinen Sparkasse OÖ in Höhe von € 4.317.000,00 begründet. Detaillierte Informationen sind im Voranschlag 2020 – Nachweis über Haftungen (Seite 277 - 278) ersichtlich.

Investive Einzelvorhaben

Für 2020 sind folgende investive Einzelvorhaben geplant:

Vorhaben Digitalfunk der FF Kremsmünster

Im Jahr 2020 sind hierfür Ausgaben in Höhe von € 17.500,00 vorgesehen. Diese werden durch Landesmittel, Bedarfszuweisungsmittel und eine Zuführung aus der operativen Gebarung bedeckt werden.

Vorhaben Feuerwehr Irndorf Zeughaus

Die geplanten Ausgaben für 2020 betragen € 176.600,00, diese werden durch die zweite Hälfte der Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 129.200,00 und durch den Eigenanteil der Feuerwehr Irndorf mit € 47.400,00 ausgeglichen.

Vorhaben Digitalfunk der FF Irndorf

Im Jahr 2020 sind hierfür Ausgaben in Höhe von € 7.800,00 vorgesehen. Diese werden durch Landesmittel, Bedarfszuweisungsmittel und eine Zuführung aus der operativen Gebarung bedeckt werden.

Vorhaben Digitalfunk der FF Krühub

Im Jahr 2020 sind hierfür Ausgaben in Höhe von € 8.000,00 vorgesehen. Diese werden durch Landesmittel, Bedarfszuweisungsmittel und eine Zuführung aus der operativen Gebarung bedeckt werden.

Vorhaben Straßenbau 2020

Die geplanten Ausgaben für 2020 betragen € 300.000,00, diese werden durch Zuführung aus der operativen Gebarung in Höhe von € 97.100,00, durch Zuführung von Verkehrsflächenbeiträge mit einem Betrag von € 8.500,00 und durch ein Darlehen in Höhe von € 194.400,00 finanziert.

Altstoffsammelzentrum

Die geplanten Ausgaben von 2020 betragen € 250.000,00, diese werden durch den Verkauf des alten Grundstückes (€ 120.000,00), durch Zuführung aus der operativen Gebarung (€ 43.400,00) und durch eine Darlehensaufnahme von € 86.600,00 finanziert.

Diverse Vorhaben von Wasserversorgungsanlagen

Für die Vorhaben BA 09 Anschlusszwang und BA 18 Unitech, Fr.-Hönig-Str. und In der Scheiben sind insgesamt von Ausgaben € 100.000,00 geplant. Die Finanzierung erfolgt durch Zuführungen von Anliegerbeiträgen in Höhe von € 74.500,00 und durch Bundesförderungsmittel (KPC) in Höhe von € 25.500,00.

Diverse Vorhaben der Abwasserbeseitigungsanlagen

Für die Vorhaben BA 21 Befahrung Zone C und BA 28 Befahrung Zone D wird mit Ausgaben in der Höhe von € 180.000,00 gerechnet. Die Einnahmen setzen sich aus Zuführung von Anliegerbeiträgen von € 90.000,00, aus der Zuführung aus der operativen Gebarung in Höhe von € 17.800,00, aus Rücklagenentnahmen in Höhe von € 21.300,00 und aus Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 50.900,00 zusammen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2020 in der vorgelegten Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmenergebnis mehrheitlich angenommen:

28 JA Stimmen

3 Stimmenthaltungen (GR Michlmayr R., GR Abel, GR Müller H.)

31 GESAMT

6. Wasserleitungsordnung - Neufassung

Vorlage: BA/694/2019

Sachverhalt:

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen bzw. Neuerungen musste die bestehende Wasserleitungsordnung überarbeitet bzw. erneuert werden. Grundsätzliche Änderungen/Neuerungen sind: Gesetzesanpassung, Begriffsbestimmungen, Herstellen von Verbrauchsleitungen, Maßnahmen bei privatrechtlichen Vereinbarungen, Kostentragung, Maßnahmen bei Ausnahme von Wasserbezug, leichte Zugänglichkeit der Wasserzähler, Zusatz bei Beschränkung des Wasserbezugs bei Katastrophenfall, Pflichten der Objekteigentümer (insbesondere Weiterleitung auf andere Grundstücke verboten, vermeiden von schädlichen Rückwirkungen, Anbringung von Hinweisschildern)

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Wasserleitungsordnung wie folgt neu zu beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kremsmünster vom 12.12.2019 mit der eine Wasserleitungsordnung für die Marktgemeinde Kremsmünster betreffend die Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015), LGBl. Nr. 35/2015, LGBl. Nr. 72/2019 i.d.g.F. und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 16/2019, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Marktgemeinde Kremsmünster liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung. Außerhalb des Gemeindegebietes befindliche Anschlüsse an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Kremsmünster müssen in jedem Fall mit einer mit der Marktgemeinde Kremsmünster abzuschließenden Sondervereinbarung geregelt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. **Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.
2. **Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).
3. **Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).
4. **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.

5. **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.

6. **Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).

7. **Zubringerleitung:** Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasserauf-bereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

§ 3

Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531 herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 4

Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas gesondert vereinbart wird – der Marktgemeinde Kremsmünster. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

(2) Der Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage ist den technischen Erfordernissen entsprechend herzustellen. Die technische Ausführung des Anschlusses muss der ÖNORM EN 805 und B 2538 entsprechen.

(3) Wenn die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts gemäß Abs. 1 die Anschlussleitung oder deren Verbindung mit der Verbrauchsleitung durch Sondervereinbarung herstellt, sind sie verpflichtet, Beginn und Ende dieser Arbeiten der Marktgemeinde Kremsmünster unverzüglich anzuzeigen. Die Marktgemeinde Kremsmünster ist berechtigt, diese Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Die Künette für die gesamte Anschlussleitung darf erst zugeschüttet werden, nachdem die Marktgemeinde Kremsmünster die ordnungsgemäße und fachmännische Ausführung der Anschlussleitung oder deren Verbindung mit der Verbrauchsleitung überprüft hat.

(4) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungs- oder Druckminderungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(5) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 5

Wasserbezug

(1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage hat der Eigentümer des Objekts an die Marktgemeinde Kremsmünster eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauchs, so ist auch hierüber rechtzeitig eine Anzeige zu erstatten.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasservergeudung) ist untersagt.

(3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Marktgemeinde Kremsmünster im Vorhinein anzuzeigen.

(4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer

des Objekts der Marktgemeinde Kremsmünster im Vorhinein unverzüglich anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6

Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Marktgemeinde Kremsmünster einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Marktgemeinde verbleibt.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Marktgemeinde Kremsmünster einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Marktgemeinde Kremsmünster vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Marktgemeinde Kremsmünster von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.

(5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

(6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählergarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

(7) Alle Objekte mit Wasserzähler sind in Sprengel eingeteilt. Die Wasserzähler in jedem einzelnen Sprengel werden durch die Marktgemeinde Kremsmünster regelmäßig nach gesetzlich festgelegter Frist gemäß § 15 Maß- und Eichgesetz – MEG 1950 idgF. ausgetauscht.

§ 7

Beschränkung des Wasserbezugs

(1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Marktgemeinde Kremsmünster den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa

- a. wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Marktgemeinde Kremsmünster berechtigt, zur Koordinierung von Pool- Befüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;

b. solche Schäden an der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;

c. Arbeiten an der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;

d. sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(4) Sollte die Marktgemeinde Kremsmünster durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder – fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

(5) Darüber hinaus kann die Marktgemeinde Kremsmünster den Wasserbezug auch einschränken, wenn die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des angeschlossenen Objekts seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzlichen Frist nicht nachkommt (eine gänzliche Unterbrechung ist aufgrund lebensnotwendiger Trinkwasserversorgung nicht möglich).

§ 8

Hydranten

- (1) Sollen an eine Anschlussleitung Hydranten angeschlossen werden, so sind die Nennweiten und die Druckklassen der Hydrantenleitungen und der Hydranten aufeinander abzustimmen.
- (2) Hydranten iSd Abs. 1 dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde errichtet werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erfordernisse nach Abs. 1 erfüllt werden und sonstige öffentliche Interessen der Errichtung und dem Betrieb des Hydranten nicht entgegenstehen.
- (3) Aus Hydranten iSd Abs. 1 darf Wasser nur für Löschzwecke oder sonstige öffentliche Zwecke entnommen werden. Die Gemeinde kann die Hydranten mit Plomben versehen.
- (4) Wasserentnahmen über Abs. (3) hinaus für private Zwecke aus Hydranten sind verboten!

§ 9

Pflichten der Objekteigentümer

- (1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instand zu halten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.
- (2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Marktgemeinde Kremsmünster unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des angeschlossenen Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Marktgemeinde Kremsmünster überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.
- (4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Marktgemeinde Kremsmünster anzuzeigen.
- (5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.
- (6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücks-teilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.
- (7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.
- (8) Zumindest zwei Wochen vor Bezug oder Inbetriebnahme eines Objekts mit Wasserverbrauch ist dies der Marktgemeinde Kremsmünster mitzuteilen, damit der erforderliche Wasserzähler zeitgerecht montiert werden kann.

§ 10

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 07. Jänner 2020 in Kraft. Zugleich tritt die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kremsmünster am 01. Juli 2010 beschlossene Wasserleitungsordnung außer Kraft.

Gerhard Obernberger
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

7. Wassergebührenordnung - Neufassung

Vorlage: BA/695/2019

Sachverhalt:

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen bzw. Änderungen musste die Wassergebührenordnung abgeändert werden bzw. erneuert werden. Zusätzlich wird vorgeschlagen Bereitstellungsgebühren einzuheben. Grundsätzliche Änderungen sind: Gesetzesanpassung, Konkretisierung der Bezeichnung „Wohnzwecke“, Einhebung einer Bereitstellungsgebühr für unbebaute an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Grundstücke)

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Wassergebührenordnung mit der Bereitstellungsgebühr wie folgt zu beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kremsmünster vom 12.12.2019 mit der eine

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

für die Marktgemeinde Kremsmünster erlassen wird.

Auf Grund des OÖ. Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F., und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Kremsmünster (im folgenden Ortswasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, bei mehreren Eigentümern jeder Miteigentümer zur ungeteilten Hand, im Falle des Bestehens von Baurechten sowie Superädifikaten der Bauberechtigte bzw. der Inhaber des Superädifikates.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 13,70 netto je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 2.043,00 netto. Die Mindest-Anschlussgebühr entspricht einer Mindest-Bemessungsgrundlage von 150 m².

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohnzwecke, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Für Dachgeschosse, die ganz oder mindestens zur Hälfte für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind, wird die Hälfte der verbauten Fläche des darunter befindlichen Geschosses als Bemessungsgrundlage herangezogen; sind sie weniger als zur Hälfte für derartige Zwecke benutzbar ausgebaut, erfolgt die Bemessung nach Abs. 2, 1 Satz. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch Treppenhäuser in jedem Geschöß. Garagen werden, auch wenn sie im Gebäude eingebaut werden, nicht in die Bemessungsgrundlage mit eingerechnet, außer es handelt sich um gewerblich genutzte Garagen. Gleiches gilt für nicht beheizbare reine Wintergärten entsprechend der Definition des Oö. Bautechnikgesetzes, Heizräume, Brennstofflagerräume und Technikräume, die für den Betrieb von externen Heizsystemen (wie z.B. Fernwärmeanschluss) notwendig sind, sowie für Schwimmbäder im Freien.

(3) Für Gaststätten, Gewerbebetriebe und sonstige Baulichkeiten, die nicht für Wohnzwecke benützt werden, wird die Anschlussgebühr gestaffelt wie folgt:

- a) Für die ersten 240 m² der Bemessungsgrundlage = 100%,
- b) von 241 – 600 m² = 60%,
- c) und darüber 30% vorgeschrieben.

(4) Bei gemischt genutzten Gebäuden (sowohl gewerbliche oder sonstige Nutzung als auch Wohnnutzung in einem Gebäude) wird die Bemessungsgrundlage für den gewerblich oder sonstig genutzten Teil des Gebäudes gemäß § 2, Abs. 3, errechnet, für den für Wohnzwecke genutzten Teil des Gebäudes gemäß § 2, Abs. 2.

(5) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten.

(6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Ortswasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten.

(7) Für den Anschluss land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften an die Wasserversorgungsanlage ist eine Anschlussgebühr in der Höhe von 125 % der Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu berechnen, sofern es sich um einen noch aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betrieb handelt.

Für freistehende Wohnhäuser jedoch, die zu land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften gehören und über einen direkten Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verfügen, ist eine Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 2 zu berechnen. Für den Anschluss von nicht mehr aktiv betriebenen land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, bzw. wenn land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Gebäudeteile gemäß § 30, Abs. 6 bis 9, Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F., zu anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden (betriebsfremde Wohnnutzung im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, betriebliche Nutzung), erfolgt eine Berechnung der Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 2 (bei Wohnnutzung) oder gemäß § 2 Abs. 3 (bei betrieblicher Nutzung). Landwirtschaftliche Nebentätigkeiten bleiben hiervon unberührt.

(8) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr entrichtet wurde, und zwar in der Höhe des Richtwertes (Wert/m² Bemessungsgrundlage) zum Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruches der ergänzenden Anschlussgebühr;

b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie bei Errichtung eines weiteren Gebäudes, ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist; die Anrechnung erfolgt wiederum in der Höhe des Richtwertes (Wert/m² Bemessungsgrundlage) zum Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruches der ergänzenden Anschlussgebühr;

c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

(1) Der zum Anschluss an die Ortswasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, daß die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab der Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter € 1,59 netto. Für angeschlossene unbebaute Grundstücke, auf denen Wasser aus der Ortswasserversorgungsanlage verbraucht wird, ist der Wasserverbrauch ebenfalls mit Wasserzähler zu messen, und die Wasserbenützungsgebühr entsprechend der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler zu entrichten.

(2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(3) In allen übrigen Fällen beträgt die Wasserbenützungsgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2 bzw. 3 der gegenständlichen Verordnung € 1,59 netto.

(4) Für angeschlossene Grundstücke, auf denen im Zuge einer Gebäudeerrichtung „Baustellenwasser“ für die Durchführung der Baumaßnahmen verbraucht wird, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese errechnet sich aus einem angenommenen Wasserverbrauch von 48 m³ jährlich und der in Abs. 1 festgelegten Wasserbenützungsgebühr pro Kubikmeter, und ist so lange in dieser Höhe zu entrichten, bis auf dem Grundstück ein bewohnbares bzw. benutzbares Gebäude errichtet ist, sodass Abs. 1 oder 3 zum Tragen kommen.

(5) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Wasserzählergebühr in Höhe von € 11,45 netto bei einem Wasserdurchgang von 3 m³/Stunde, bzw. € 31,62 netto bei einem Wasserdurchgang von 20 m³/Stunde, zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes angeschlossene unbebaute Grundstück jährlich 0,10 Cent/m² netto. Maximal jedoch 500 € netto.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 8 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden (eine bei der Baubehörde nach den Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 in der jeweils geltenden Fassung einzubringende Fertigstellungsanzeige für bewilligungs- oder anzeigepflichtige Baumaßnahmen gilt auch als Vollendungsmeldung im Sinne dieses Absatzes). Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergän-

zenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 8 entsteht in diesem Fall mit der Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(3) Die Wasserbenützungsgebühr ist vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Die Vorschreibungen zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August erfolgen in Form von Vorauszahlungen, wobei als Berechnungsgrundlage der durchschnittliche Wasserverbrauch des Vorjahres als Berechnungsgrundlage herangezogen wird, die Vorschreibung zum 15. November auf der Basis der Ablesung des Wasserzählers/der Wasserzähler.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung angegebenen Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebühren wird jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu gerechnet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Wassergebührenordnung tritt mit 07. Jänner 2020 in Kraft. Zugleich tritt die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kremsmünster am 13. Dezember 2018 beschlossene Wassergebührenordnung außer Kraft.

Gerhard Obernberger
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmenergebnis mehrheitlich angenommen:

27 JA Stimmen

4 Stimmenthaltungen (GR Michlmayr R., GR Mayr J., GR Müller H., Ersatz-GR Oberhuber)

31 GESAMT

8. Kanalgebührenordnung - Neufassung

Vorlage: BA/696/2019

Sachverhalt:

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen bzw. Änderungen musste die Kanalgebührenordnung abgeändert werden bzw. erneuert werden. Zusätzlich wird vorgeschlagen Bereitstellungsgebühren einzuheben. Grundsätzliche Änderungen sind: Gesetzesanpassung, Bezeichnungsänderung, Einhebung einer Bereitstellungsgebühr für unbebaute an das Kanalnetz angeschlossene Grundstücke).

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Kanalgebührenordnung mit der Bereitstellungsgebühr wie folgt zu beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kremsmünster vom 12.12.2019 mit der eine
KANALGEBÜHRENORDNUNG
für die Marktgemeinde Kremsmünster erlassen wird.

Auf Grund des OÖ. Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F., und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Kremsmünster (im folgenden Ortskanalnetz genannt) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, bei mehreren Eigentümern jeder Miteigentümer zur ungeteilten Hand, im Falle des Bestehens von Baurechten sowie Superädifikaten der Bauberechtigte bzw. der Inhaber des Superädifikatsrechtes.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 22,84 netto je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 3.408,00 netto. Die Mindest-Anschlussgebühr entspricht einer Mindest-Bemessungsgrundlage von 150 m².

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Ortskanalnetz aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohnzwecke, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Für Dachgeschosse, die ganz oder mindestens zur Hälfte für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind, wird die Hälfte der verbauten Fläche des darunter befindlichen Geschosses als Bemessungsgrundlage herangezogen; sind sie weniger als zur Hälfte für derartige Zwecke benutzbar ausgebaut, erfolgt die Bemessung nach Abs.2, 1. Satz. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch Treppenhäuser in jedem Geschöß. Garagen werden, auch wenn sie im Gebäude eingebaut werden, nicht in die Bemessungsgrundlage mit eingerechnet, außer es handelt sich um gewerblich genutzte Garagen. Gleiches gilt für nicht beheizbare reine Wintergärten entsprechend der Definition des Oö. Bautechnikgesetzes, Heizräume, Brennstofflagerräume und Technikräume, die für den Betrieb von externen Heizsystemen (wie z.B. Fernwärmeanschluss) notwendig sind, sowie für Schwimmbäder im Freien.

(3) Für Gaststätten, Gewerbebetriebe und sonstige Baulichkeiten, die nicht für Wohnzwecke benützt werden, wird die Anschlussgebühr gestaffelt wie folgt:

a) Für die ersten 240 m² der Bemessungsgrundlage = 100%,

b) von 241 – 600 m² = 60%,

c) und darüber 30% vorgeschrieben.

(4) Bei gemischt genutzten Gebäuden (sowohl gewerbliche oder sonstige Nutzung als auch Wohnnutzung in einem Gebäude) wird die Bemessungsgrundlage für den gewerblich oder sonstig genutzten Teil des Gebäudes gemäß § 2, Abs. 3, errechnet, für den für Wohnzwecke genutzten Teil des Gebäudes gemäß § 2, Abs. 2.

(5) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten.

(6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Ortskanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das Ortskanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten.

(7) Für den Anschluss land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften an das Ortskanalnetz ist eine Anschlussgebühr in der Höhe von 125 % der Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu berechnen, sofern es sich um einen noch aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betrieb handelt. Für freistehende Wohnhäuser jedoch, die zu land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften gehören und über einen direkten Anschluss an das Ortskanalnetz verfügen, ist eine Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 2 zu berechnen. Für den Anschluss von nicht mehr aktiv betriebenen land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, bzw. wenn land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Gebäudeteile gemäß § 30, Abs. 6 bis 9, Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F., zu anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden (betriebsfremde Wohnnutzung im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, betriebliche Nutzung), erfolgt eine Berechnung der Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 2 (bei Wohnnutzung) oder gemäß § 2 Abs. 3 (bei betrieblicher Nutzung). Landwirtschaftliche Nebentätigkeiten bleiben hiervon unberührt.

(8) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke und Liegenschaften ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die sich nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde, und zwar in der Höhe des Richtwertes (Wert/m² Bemessungsgrundlage) zum Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruches der ergänzenden Anschlussgebühr;

b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie bei Errichtung eines weiteren Gebäudes, ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist; die Anrechnung erfolgt wiederum in der Höhe des Richtwertes (Wert/m² Bemessungsgrundlage) zum Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruches der ergänzenden Anschlussgebühr;

c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanal-Anschlussgebühr

(1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Errichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter € 3,91 netto.

(2) Wird zusätzlich zur gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage Nutzwasser aus einem eigenen Wasserspeicher oder Brunnen, einer Quelle oder einer Regenwasserzisterne verwendet, muss auch die Nutzwasserleitung mit einem eigenen Wasserzähler ausgestattet werden. Für diese gemessene Wasserverbrauchsmenge ist ebenfalls die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 zu entrichten. Gleiches gilt, wenn eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht vorhanden ist, und der gesamte Bedarf an Trink- und Nutzwasser aus einem eigenen Wasserspeicher oder Brunnen, einer Quelle oder einer Regenwasserzisterne gedeckt wird. Diese Regelung gilt auch für unbebaute Grundstücke, wenn diese an das Ortskanalnetz angeschlossen sind, und von diesem Grundstück Abwässer in das Ortskanalnetz eingeleitet werden.

(3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(4) In allen übrigen Fällen, insbesondere wenn der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler gemessen wird, beträgt die Kanalbenützungsgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2 bzw. 3 dieser Verordnung wiederum € 3,91 netto jährlich.

(5) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung eines weiteren Wasserzählers gem. § 4 Abs. 2 eine jährliche Wasserzählergebühr in Höhe von € 11,45 netto bei einem Wasserdurchgang von 3 m³/Stunde, bzw. € 31,62 netto bei einem Wasserdurchgang von 20 m³/Stunde, zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes angeschlossene unbebaute Grundstück jährlich 0,13 Cent/m² netto. Maximal jedoch 500 € netto.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Ortskanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preisteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 8 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden (eine bei der Baubehörde nach den Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 in der jeweils geltenden Fassung einzubringende Fertigstellungsanzeige für bewilligungs- oder anzeigepflichtige Baumaßnah-

men gilt auch als Vollendungsmeldung im Sinne dieses Absatzes). Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 8 entsteht in diesem Fall mit der Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Die Vorschreibungen zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August erfolgen in Form von Vorauszahlungen, wobei als Berechnungsgrundlage der durchschnittliche Wasserverbrauch des Vorjahres als Berechnungsgrundlage herangezogen wird, die Vorschreibung zum 15. November auf der Basis der Ablesung des Wasserzählers/der Wasserzähler.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung angegebenen Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebühren wird jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu gerechnet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 07. Jänner 2020 in Kraft. Zugleich tritt die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kremsmünster am 13. Dezember 2018 beschlossene Kanalgebührenordnung außer Kraft.

Gerhard Obernberger
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmenergebnis mehrheitlich angenommen:

27 JA Stimmen

4 Stimmenthaltungen (GR Müller H., GR Michlmayr R., GR Mayr J., Ersatz-GR Oberhuber)

31 GESAMT

9. Kanalordnung - Neufassung

Vorlage: BA/697/2019

Sachverhalt:

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen bzw. Änderungen musste die Kanalordnung abgeändert werden bzw. erneuert werden. Grundsätzliche Änderungen sind: Gesetzesanpassung, Maßnahmen bei eingeleiteten giftigen Stoffen, Einleitungsmenge, Rückhaltemaßnahmen, Herstellung des Hausanschlussschachtes obliegt dem Eigentümer, Rückstaubecken Bezug auf das Straßenniveau, Eventuelle Abwasserhebeanlage – wenn kein natürliches Gefälle, Behördenmeldungen nach Fertigstellung inklusive Atteste und Befunde, Kostentragung der Leitung, Maßnahmen bei Änderung des Abwasserentsorgungssystems, Unterbrechung der Entsorgung.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Kanalordnung wie folgt zu beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kremsmünster vom 12.12.2019 mit der eine Kanalordnung für die Marktgemeinde Kremsmünster betreffend die Anschlüsse an das öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001, idF LGBl.Nr. 94/2015 wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Marktgemeinde Kremsmünster befindlichen Anschlüsse an das öffentliche Kanalnetz (im folgenden Kanalisation genannt) Anwendung, wobei die Anschlusspflicht durch § 12 Abs 1. Oö Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001 idF LGBl.Nr. 94/2015, definiert ist. Außerhalb des Gemeindegebietes befindliche Anschlüsse an die Kanalisation der Marktgemeinde Kremsmünster müssen in jedem Fall mit einer mit der Marktgemeinde Kremsmünster abzuschließenden Sondervereinbarung geregelt werden.

§ 2

Vorschriften für die

Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

(1) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), und je nach Entwässerungssystem die Niederschlagswässer in den öffentlichen Schmutz-, Mischwasserkanal einzuleiten. Für die Einleitung von betrieblichen Abwässern ist einerseits die Zustimmung des Reinhaltungsverbandes Unteres Kremstal und der Gemeinde einzuholen, andererseits sind die allgemeinen Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnung sowie allfälliger wasserrechtlicher Bescheide zu beachten.

(2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (zB. zerkleinerte Küchenabfälle wie Obst, Gemüse, etc.), tierische Abfälle (zB. Katzenstreu), landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist) sowie Öle und Fette außer in unvermeidbarem Ausmaß in die Kanalisation eingebracht werden.

(3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Gemeinde bzw. der Kanal- oder Kläranlagenbetreiber (Notfallnummer: Bereitschaft 0664 524 85 17, Reinhaltungsverband 07227 43 42) hiervon sofort zu verständigen.

(4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.

(5) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Bei einem Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden. Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Bei einem Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes Dach- bzw. Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen. Oberflächenwässer von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlags- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden.

(6) Die neu an den öffentlichen Niederschlags- bzw. Mischwasserkanal anzuschließenden Objekte wie auch die bestehenden Anlagen welche umgebaut werden, müssen für die abzuleitenden Niederschlagswässer Rückhaltemaßnahmen in Form von dezentralen Retentionsanlagen vorsehen. Die retentierten Niederschlagswässer dürfen nur nach Stand der Technik und unter Absprache mit der Marktgemeinde Kremsmünster gedrosselt und in den öffentlichen Niederschlags-bzw. Mischwasserkanal eingeleitet werden.

In jenen Siedlungsgebieten, wo die Marktgemeinde Kremsmünster ein gemeinsames Rückhaltebecken für mehrere Objekte errichtet, gelten die Auflagen aus dem gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

(1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude", ÖNORM B 2503 "Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.

(2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat primär über den festgelegten Hausanschlusschacht (für die Herstellung und Situierung hat der Grundeigentümer selbst zu sorgen) in dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anschlusskanal zu erfolgen. Für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist die Zugänglichkeit – unter Absprache mit der Marktgemeinde Kremsmünster – herzustellen und zu gewährleisten. Der Anschluss hat ohne Zwischenspeicherung zu erfolgen.

(3) Die Grundeigentümer haben keinen Anspruch auf die Herstellung eines neuen oder die Abänderung eines bestehenden öffentlichen Kanals (insbesondere nicht im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen im Bereich eines anschlusspflichtigen Objektes).

(4) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von normgemäßen Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauenebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.

Die Rückstauenebene liegt bei ebenen Straßen 15 cm über dem Straßenniveau bzw. der Gehsteig-Oberkante bei der Einmündungsstelle. Bei Straßen mit Gefälle ist das Niveau des im Straßenkanal gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Schachtes oder Einlaufgitters vor der Liegenschaft als Rückstauenebene heranzuziehen.

(5) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.

(6) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.

(7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage in Betrieb genommen werden.

(8) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen. (§ 20 Abs 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001). Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit der Marktgemeinde Kremsmünster herzustellen.

(9) Überdies ist im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswässer (gem. § 2 Abs. (6)) dessen Fertigstellung dem Kanalisationsunternehmen schriftlich anzuzeigen und es sind dieser Anzeige entsprechende Nachweise beizulegen, mit welchen von einem befugten Bauführer die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (vorhandenes Retentionsvolumen, Art und Menge der Drosselung, Art einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung etc.) bestätigt wird.

(10) Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, Hausanschlussschächte sind vom Eigentümer des Objekts selbst zu tragen.

§ 3a

Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material (z.B. Kies) aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. als Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Unterbrechung der Entsorgung

(1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.

(2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurzgehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.

(3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenutzer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 7

Überwachung

Den Organen der Gemeinde und des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

§ 8

Zahl der Anschlüsse

(1) Der Verpflichtete darf nur einen Kanalanschluss herstellen, wenn nicht aus betriebstechnischen Gründen einen weiteren Anschluss vorgeschrieben oder auf Antrag bewilligt wird. Die durch solche weiteren Anschlüsse entstehenden Mehrkosten sind der Gemeinde vom Verpflichteten zu ersetzen.

(2) Grenzt das Grundstück an mehrere Straßen an, die mit einem öffentlichen Kanal versehen sind, so wird von der Gemeinde bestimmt, an welchen Kanal der Anschluss herzustellen ist.

§ 9

Gemeinschaftliche Anschlussleitung

Es kann gestattet werden, dass aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere bei Kleinsiedlungen, zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Leitung bzw. über einen gemeinsamen Hausanschlussschacht angeschlossen werden. Die gegenseitigen Erhaltungs- und Benützungsrechte und Pflichten der Beteiligten müssen jedoch vor Herstellung des Anschlusses eindeutig vertraglich festgelegt sein.

§ 10

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Kanalordnung tritt mit 07. Jänner 2020 in Kraft. Zugleich tritt die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kremsmünster am 21. Juni 2007 beschlossene Kanalordnung außer Kraft.

Gerhard Obernberger
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

10. „Fußballarena Kremsmünster“: Grundsatzbeschluss zur Neuerrichtung im Bereich Fasangarten

Vorlage: VW/277/2019

Sachverhalt:

Die TuS-Sektion Fußball spielt seit Jahrzehnten auf einem Fußballfeld im Ortszentrum. Weder das Feld (es sollten zwei Spielfelder sein) noch das Tribünengebäude mit den Umkleide- und Sanitärräumen ist zeitgemäß.

Aus diesem Grunde wurde versucht, am Bestand mit zwei Plätzen neu zu planen (Spielfeld und Trainingsfeld). Das hat sich als nicht realistisch herausgestellt. Anschließend erfolgte eine Standortsuche. Rund fünf verschiedene Flächen wurden begutachtet, als realistischer Standort wird letztlich das Fasangartenfeld gesehen.

Die Sektion Fußball hat dann im Einvernehmen mit der Gemeinde Kontakt mit dem Land Oö aufgenommen und erste konkrete Planungen durchgeführt. Der so entstandene genehmigungsfähige Entwurf wurde mit einer Kostenschätzung vom Architekten hinterlegt:

- 2,4 Millionen Euro inkl. USt.
- davon derzeit 37 % Fördermittel vom Land Oö von den sportrelevanten Kosten in Höhe von 1.315.000 Euro = Fördersumme rund 487.000 Euro
- Nicht eingerechnet in die Kostenschätzung sind Lärmschutzmaßnahmen, Herstellkosten von Zufahrt und Parkplatz sowie Zusatzkosten für Kassengebäude und Einrichtung. Ebenfalls fehlt noch die Finanzierung des Baurechtszinseszinses bzw. der Pacht.
- Beitrag vom TuS ist ebenfalls noch nicht besprochen. Jedenfalls soll ein Teil des Verkaufserlöses für die derzeitige Anlage in das Projekt eingebracht werden. (Gesamtfläche: 14.443 m², Fläche im Gemeinde-Eigentum: 6.494 m²; TuS-Eigentum 7.949 m²)

Im derzeit laufenden städtebaulichen Entwicklungskonzept spielt die Fläche des derzeitigen Fußballplatzes voraussichtlich eine große Rolle.

GR Ackerl berichtet und fügt dem vorliegenden Sachverhalt hinzu, dass sollte sich im Zuge des Städteentwicklungskonzeptes ein anderes Objekt bzw. Standort besser anbieten, ist das für die TuS Sektion, ebenso vorstellbar, sofern das Projekt realisierbar und leistbar ist.

Da es im Vorfeld Diskussionen gab, den Standort offen zu halten erklärt der Vorsitzende, dass es bei einem Förderansuchen beim Land einen konkreten Standort braucht. Für das Projekt entscheidend ist der heutige Grundsatzbeschluss. Er rechne nicht mit einer sofortigen Förderzusage und sollte sich im Städtebaulichen Entwicklungskonzept ein geeigneterer Standort ergeben, sehe er kein Problem darin den Standort zu wechseln.

Ersatz-GR Mörtenhuber fragt nach der Größe des neuen Areals. Dies beantwortet GR Ackerl mit 33.000m².

Vbgm. Neubauer ist grundsätzlich für die Neuerrichtung eines Fußballplatzes aber äußert ihre Bedenken. Im Amtsvortrag sei die Rede von 2 Spielfeldern, sie sei der Meinung, dass das Trainingsfeld nicht die gleiche Dimension haben muss wie das Spielfeld. Dem widerspricht GR Ackerl, das Spielfeld und Trainingsfeld sollten die gleiche Größe haben.

Vbgm Neubauer habe sich im Vorfeld noch einmal die Standortanalyse, die vom TuS präsentiert und bei der rund 5 verschiedene Flächen begutachtet wurden, angesehen und stellt fest, dass bei vielen Flächen der Nachteil von vielen Nachbarn gelistet wurde. Nun stellt sie sich die Frage ob die umliegenden Bewohner beim Standort Fasangarten nicht als Nachbarn gezählt werden. Ihr fehle die Gesamtbewertung der Vor- und Nachteile zum favorisierten Fasangartenfeld. Sie persönlich rechne mit möglichen Randerscheinungen wie Verkehr, Lärm, Müllentwicklung und Vandalismus. Ebenso möchte Vbgm. Neubauer auf das Hochwassergebiet „HW 30“ trotz des gerade entstehenden Rückhaltebeckens und die entstehende Bodenversiegelung hinweisen und zum Nachdenken auffordern.

GR Ackerl fügt zur Flächenbewertung hinzu, dass es bei den beiden Plätzen in der Au Probleme mit dem Grundankauf gab und der Straußplatz sich als zu klein herausgestellt hat.

GR Fetz-Lugmayr möchte dem Ortsentwicklungskonzept nicht vorgreifen und äußert den Wunsch den Zusatz „in Abstimmung mit dem Ortsentwicklungskonzept“ in den Antrag aufzunehmen.

GR Steiner sieht nicht das Problem mit der Bodenverdichtung und weist darauf hin, dass auch beim derzeitigen Fußballplatz keine Vandalismus-Vorfälle bekannt sind. Der Gemeinderat hat sich auch dazu bekannt den Kindergarten zu errichten bzw. sanieren, die Flächen werden gebraucht und demnach ist eine schnelle Entscheidung notwendig. GR Steiner empfiehlt noch 1-2 Stätten zu überprüfen, den Standort Fasangarten aus dem Antrag zu entnehmen und die Ergebnisse des Ortsentwicklungskonzepts abzuwarten.

GR Oberhauser zweifelt daran, dass der Fasangarten der richtige Standort ist und möchte ebenso das Ortsentwicklungskonzept abwarten.

Vbgm. Kiennast hat den geplanten Standort Fasangarten von Anfang an nicht als ideal empfunden, sofern es aber ein Übereinkommen mit den Bewohnern der Hofwiese gibt und sich kein besserer Standort auftut, bereit dem zuzustimmen. Weiters regt Vbgm. Kiennast an, dass derzeit auch die Schulen von diesem Sportplatz profitieren und wie das in Zukunft aussehen soll und stellt die Frage: mehr Schulkassen – mehr Flächen? Erweiterung des Schulzentrums? Da es Gespräche gibt, dass der Kindergarten Markt auf die derzeitige Sportplatzfläche kommen soll, sieht er eine Verzögerung des Projekt Kindergarten auf 2024 und möchte, dass die beiden Projekte entkoppelt werden, denn so lange kann mit dem Kindergarten Neubau oder Sanierung nicht gewartet werden. All diese Faktoren sollen im Ortsentwicklungskonzept berücksichtigt werden.

GR Mayr äußert sich gegen den Standort Au, da hier ohnehin schon ein Verkehrsproblem vorliegt.

GR Hallwirth spricht an, dass der Fußballplatz fuß bzw. radläufig erreichbar sein muss. Daher gehört es in das Ortsentwicklungs- und Mobilitätskonzept eingebunden.

Beschluss:

GR Ackerl stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss für die Errichtung der „Fußballarena Kremsmünster“ zu fassen und in Abstimmung mit dem Ortsentwicklungskonzept/städtebaulichen Entwicklungskonzept als Standort derzeit das Fasangartenfeld vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmenergebnis mehrheitlich angenommen:

28 JA Stimmen

3 Stimmenthaltungen (GR Michlmayr R., GR Oberhauser, Vbgm. Neubauer)

31 GESAMT

11. Reicht Günther, Am Römerweg 1 - Grundtausch Marktgemeinde Kremsmünster - Beschluss

Vorlage: BA/700/2019

Sachverhalt:

Im Bereich der Liegenschaft „Am Römerweg 1“ (Eigentümer Herr Günther Reicht) soll dahingehend eine Bereinigung der Grundgrenzen hergestellt werden, dass die bestehende Gartenmauer als Grundgrenze zwischen Privatgrund und Öffentlichem Gut der Marktgemeinde Kremsmünster dienen soll. Bisher war es so, dass talseitig ein mehr als 2 m breiter Grundstreifen außerhalb der Gartenmauer auch noch Privatgrund von Herrn Reicht war. Fallweise haben die Ehegatten Reicht, jedoch auch andere Verkehrsteilnehmer, auf der Fläche Autos abgestellt. Im Übrigen wurde die Fläche auch von der Öffentlichkeit als Straßenraum genutzt, weil eine Abgrenzung zwischen Öffentlichem Gut und Privatgrund nicht ersichtlich war.

Nunmehr wurden unter Mitwirkung der Marktgemeinde Kremsmünster zwischen Siedlungsstraße „Am Römerweg“ und der Kremsmünsterer Landesstraße, auf den im Eigentum der Marktgemeinde Kremsmünster – Öffentliches Gut befindlichen Grundstücken Nr. 60/2 und 62/5, KG. Kirchberg, 3 Pkw-Abstellplätze geschaffen.

Mit Herrn Reicht ist ein wertgleicher Grundtausch dahingehend vereinbart, dass diese drei Pkw-Abstellplätze in das Eigentum von Herrn Günther Reicht übertragen werden sollen. Die hierfür ausgewiesene Fläche (neu gebildetes Grundstück Nr. 62/11, KG. Kirchberg) beträgt laut Vermessungsplan der GEODATA OÖ ZT GmbH, Sattledt, vom 02. Oktober 2019, Gz.: 5021/19, 50 m². Zugleich soll auch oberhalb der Liegenschaft „Am Römerweg 1“ eine geringe Teilfläche von 5 m² in das Eigentum von Herrn Reicht übertragen werden. Dort wurde offensichtlich schon von den Vor-Eigentümern die Gartenmauer geringfügig auf Öffentlichem Gut errichtet.

Im Gegenzug erwirbt die Marktgemeinde Kremsmünster – Öffentliches Gut von Herrn Reicht aus dem Grundstück Nr. 63/9, KG. Kirchberg, Teilflächen im Gesamtausmaß von 74 m². Dabei handelt es sich eben um jene bisher privaten Grundflächen, die außerhalb der Gartenmauer liegen.

Die Vermessungskosten und die Kosten der grundbücherlichen Durchführung übernimmt die Marktgemeinde Kremsmünster. Eventuelle Grunderwerbs- bzw. Immobilienertragssteuern muss jede Partei selber tragen.

Der Grunderwerb und die Grundveräußerung durch die Marktgemeinde Kremsmünster – Öffentliches Gut bedürfen einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem Grunderwerb bzw. der Grundveräußerung durch die Marktgemeinde Kremsmünster – Öffentliches Gut im Bereich der Siedlungsstraße „Am Römerweg“ gemäß Vermessungsplan der GEODATA OÖ ZT GmbH, Sattledt, vom 02. Oktober 2019, Gz.: 5021/19, im Bereich der Liegenschaft „Am Römerweg 1“ zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

12. Straßmayr Dr. Hermann, Am Römerweg 7- Grunderwerb von der Marktgemeinde Kremsmünster - Öffentliches Gut - Beschluss

Vorlage: BA/701/2019

GR Hallwirth verlässt den Saal um 19:47 Uhr

Sachverhalt:

Herr Dr. Hermann Straßmayr ist an die Marktgemeinde Kremsmünster mit dem Wunsch herangetreten, vor seiner Liegenschaft „Am Römerweg 7“ an der Talseite eine Grundstücksteilfläche aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Kremsmünster Siedlungsstraße „Am Römerweg“ erwerben zu dürfen. Er möchte dort die Möglichkeit haben, ein Auto vor der Gartenmauer abstellen zu können, ohne dafür öffentliches Gut in Anspruch nehmen zu müssen. Eine Teilfläche vor der Gartenmauer ist ohnehin Privatgrund.

Die zu kaufen beabsichtigte Fläche beträgt laut Vermessungsplan der GEODATA OÖ ZT GmbH, Sattledt, vom 02. Oktober 2019, Gz.: 5018/19, 11 m². Die Vermessungskosten sowie Kosten für die grundbücherliche Durchführung trägt Herr Straßmayr. Eine eventuell anfallende Grunderwerbs- sowie Immobilienertragssteuer trägt jede Partei selber. Als Grundpreis sind 50,00 Euro/m² vereinbart.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Grundveräußerung von 11 m² aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Kremsmünster im Bereich der Siedlungsstraße „Am Römerweg“ an Herrn Dr. Hermann Straßmayr gemäß Vermessungsplan der GEODATA OÖ ZT GmbH, Sattledt, vom 02. Oktober 2019, Gz.: 5018/19, zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen (bei Abwesenheit von GR Hallwirth) einstimmig angenommen.

**13. Schlussvermessung Gehsteig Franz-Lutzky-Straße im Bereich "Franz-Lutzky-Straße 4 - 8" -
Beschluss des Erwerbes von Grundstücksteilflächen durch die Marktgemeinde Kremsmünster -
Öffentliches Gut
Vorlage: BA/699/2019**

GR Hallwirth retour um 19:49 Uhr. GR Abler-Rainalter verlässt den Saal um 19:49 Uhr und Vbgm. Neubauer um 19:50 Uhr

Sachverhalt:

Im Bereich der Liegenschaften „Franz-Lutzky-Straße 4 – 8“ wurde im Zuge der Umbaumaßnahmen, die die Firma ASSEC-GOLD GmbH im Bereich der Liegenschaft „Franz-Lutzky-Straße 6“ getätigt hat, auch der Gehsteig in einer durchgehend einheitlichen Breite hergestellt. Unter dem Vorbesitzer war dies nicht gegeben. Nunmehr wurde am 2. Oktober 2019 eine Schlussvermessung durchgeführt. Gemäß Vermessungsplan der GEODATA OÖ ZT GmbH, Sattledt, vom 02. Oktober 2019, GZ.: 5022/19, erwirbt die Marktgemeinde Kremsmünster von der ASSEC-GOLD GmbH (Eigentümer der Liegenschaften „Franz-Lutzky-Straße 4 und 6“ insgesamt 18 m², sowie von Frau Anka Geljic (Eigentümerin der Liegenschaft „Franz-Lutzky-Straße 8“) sodann ebenfalls noch 1 m² Grund. Beide sind bereit, die Flächen kostenlos an die Marktgemeinde Kremsmünster abzutreten. Für den Grunderwerb durch die Marktgemeinde Kremsmünster – Öffentliches Gut ist ein formeller Beschluss des Gemeinderates notwendig.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Grunderwerb durch die Marktgemeinde Kremsmünster – Öffentliches Gut (18 m² von der ASSEC-GOLD GmbH - Eigentümer der Liegenschaften „Franz-Lutzky-Straße 4 und 6“, sowie 1 m² von Frau Anka Geljic - Eigentümerin der Liegenschaft „Franz-Lutzky-Straße 8“) gemäß Vermessungsplan der GEODATA OÖ ZT GmbH vom 2. Oktober 2019, GZ.: 5022/19, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen (bei Abwesenheit von Vbgm. Neubauer und GR Abler-Rainalter) einstimmig angenommen.

14. Huemer Josef und Hermine - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Bereich der Liegenschaft "Kremsmünster, Krift 7" - Grundsatzbeschluss
Vorlage: BA/637/2019

GR Abler-Rainalter retour um 19:51 Uhr.

Sachverhalt:

Die Ehegatten Hermine und Josef Huemer, wohnhaft in 4550 Kremsmünster, Krift 7, haben beim Marktgemeindeamt Kremsmünster ein Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes eingebracht. Sie planen die Errichtung einer sonnen-nachgeführten Photovoltaik-Anlage. Das Ansuchen wurde bereits einmal in der Gemeinderatsitzung vom 28.03.2019 behandelt, und der Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens gefasst. Damals war geplant, auf dem Grundstück Nr. 107, KG. Krift, eine solche Anlage mit einer Nennleistung von 10 kWp zu errichten, wobei die Fläche der Photovoltaik-Elemente mit ca. 60 m² geplant war.

Im Sinne des § 31 a, Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F., ist für Photovoltaik-Anlagen mit einer Nennleistung von mehr als 5 kW grundsätzlich eine Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan notwendig. Das Verfahren wurde aber dann nicht weiter verfolgt, weil die Auskunft erteilt wurde, dass der mit der Photovoltaik-Anlage erzeugte Strom zur Gänze im Bereich der eigenen Liegenschaft verbraucht würde, und somit eine Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan nicht erforderlich wäre.

Nunmehr haben die Ehegatten Huemer das Ansuchen neuerlich an die Marktgemeinde Kremsmünster herangebracht. Geplant ist aber laut neuerlichem Ansuchen die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage mit einer Nennleistung von 19,8 kWp und einer Fläche der Photovoltaik-Elemente von 102 m². Der neu geplante Standort verschiebt sich auch geringfügig auf das Grundstück Nr. 109, KG. Krift.

Aufgrund der nunmehr geplanten Größe und geänderten Situierung ist ein neuerlicher Grundsatzbeschluss zu fassen. Es ist auch davon auszugehen, dass nunmehr auf jeden Fall eine Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan notwendig ist.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den neuerlichen Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens für eine Flächenwidmungsplan-Änderung entsprechend dem neuerlichen Ansuchen der Ehegatten Huemer Josef und Hermine zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen (bei Abwesenheit Vbgm. Neubauer) einstimmig angenommen.

15. eugenia GmbH, 1130 Wien - Freilassungsangebot für die Dienstbarkeit hins. Grundstück KG 51011 Kremsmünster EZ 146 (Gehweg Theaterhaus, Margelikweg)

Vorlage: VW/297/2019

Vbgm. Neubauer retour um 19:55 Uhr

Sachverhalt:

Nach einem Vorgespräch mit dem Bürgermeister richtete die Eugenia GmbH, Auhofstraße 58/7, 1130 Wien, als neuer Besitzer des Hauses Margelikweg 4 (vormals Vanja Antic) am 15.11.2019 folgendes Ansuchen per Mail an die Gemeinde:

Die Marktgemeinde Kremsmünster ist derzeit Berechtigte aus der DIENSTBARKEIT des Gehens gemäß Punkt 1. und 2. des Vergleiches 2012-12-03 hinsichtlich Grundstück Nummer 9/7 und 9/10 für Grundstück 174/2, alle KG 51011 Kremsmünster. Belastet mit dieser Dienstbarkeit ist die Liegenschaft KG 51011 Kremsmünster EZ 146 (Adresse Margelikweg 4). Es handelt sich in der Natur um einen nicht mehr genutzten Weg.

Die Liegenschaft KG 51011 Kremsmünster EZ 146 steht derzeit im außerbüchlichen Eigentum der eugenia GmbH, FN 505271x. (Vormaliger Liegenschaftseigentümer: Vanja Antic). Es unterbreitet nun die eugenia GmbH der Marktgemeinde Kremsmünster das Angebot, dass die eugenia GmbH eine Abschlagszahlung in der Höhe von EUR 1.000,00 an die Marktgemeinde Kremsmünster leistet, dafür dass die Dienstbarkeit aus dem Grundbuch gelöscht werden kann. Die Zahlung kann kurzfristig erfolgen. Sämtliche mit der Lastenfreistellung im Zusammenhang stehenden Kosten übernimmt die eugenia GmbH.

Dieses Ansuchen wurde bereits in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 3. Dezember 2019 beraten und einstimmig befürwortet.

GR Fetz-Lugmayr appelliert an den Gemeinderat, keine Gehwege ins Ortszentrum abzubringen da wir die Ortsentwicklung bzw. das zu Fuß gehen fördern wollen. Dieser Weg hat eine geschichtliche, politische und gesellschaftliche Bedeutung für Kremsmünster und sie bittet somit, den vorliegenden Antrag abzulehnen. Dem schließt sich GR Abler-Rainalter an.

Der Vorsitzende macht den Vorschlag, den Weg in das Mobilitätskonzept einzubeziehen und danach die Nutzung zu evaluieren und zu erneuern.

Beschluss:

Ersatz-GR Oberhuber stellt den Antrag, das Angebot der Firma eugenia GmbH nicht anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmenergebnis mehrheitlich angenommen:

29 JA Stimmen

1 NEIN Stimme (Ersatz GR Mörtenhuber)

1 Stimmenthaltung (GR Mayr)

31 GESAMT

16. Wohnungen - Ausübung des Vorschlagsrechts der Gemeinde

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 3 Parteien den Antrag, die Wohnungen

16.1 LAWOG-Wohnung Josef-Roithmayr-Straße 7/19 (29,70 m²)

16.2 WSG Wohnung Josef-Assam-Straße 14/3 (78,79 m²)

16.3 STYRIA-Wohnung Hofwiese 28/2 (82,52 m²)

16.4 BRW-Wohnung Herrengasse 18/18 (65,92 m²)

16.5 LAWOG-Wohnung Josef-Roithmayr-Straße 9/33 (26,20 m²)

16.6 LAWOG-Wohnung Josef-Roithmayr-Straße 7/21 (26,20 m²)

wie im Amtsvortrag bekannt gegeben, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

16.1. LAWOG-Wohnung Josef-Roithmayr-Straße 7/19 (29,70 m²)

Vorlage: VW/295/2019

16.2. WSG Wohnung Josef-Assam-Straße 14/3 (78,79 m²)

Vorlage: VW/296/2019

16.3. STYRIA-Wohnung Hofwiese 28/2 (82,52 m²)

Vorlage: VW/276/2019

16.4. BRW-Wohnung Herrengasse 18/18 (65,92 m²)

Vorlage: VW/302/2019

16.5. LAWOG-Wohnung Josef-Roithmayr-Straße 9/33 (26,20 m²)

Vorlage: VW/301/2019

16.6. LAWOG-Wohnung Josef-Roithmayr-Straße 7/21 (26,20 m²)

Vorlage: VW/300/2019

17. Projekt „Aktiv bewegt“ vom Fonds Gesundes Österreich (FGÖ) - Teilnahme

Vorlage: VW/303/2019

GR Bischof verlässt den Saal um 20:19 Uhr.

Sachverhalt:

Die Gemeinde erreichte am 6.12.2019 ein Mail der SPES-Zukunftsakademie, dass SPES den Zuschlag für das Projekt „Aktiv bewegt“ vom Fonds Gesundes Österreich (FGÖ) erhalten hat. Das Projekt „Aktiv bewegt“ läuft vom 1. Jänner 2020 bis zum 30. Juni 2022. Im Mittelpunkt steht die Förderung der aktiven Mobilität im Alltag: Schulwege, Wege ins Ortszentrum zu den Geschäften, Gasthäusern und öffentlichen Einrichtungen (Spielplatz, Gemeindeamt,...), Wege zur Arbeit bzw. zu den öffentlichen Verkehrsmitteln sollen verstärkt zu Fuß, mit Fahrrad, Roller & Co zurückgelegt werden. Nachstehend das Kurzkonzzept:

Um das Projekt gut starten zu können, ist die Zusage der Gemeinde zum Projekt wie folgt erforderlich:

- *Information und Einholen des Einverständnisses des Arbeitskreises Gesunde Gemeinde und des Verkehrsausschusses zur Teilnahme am Projekt „aktiv bewegt“ als Pilotgemeinde*
- *Information und Einbindung des Gemeinderates*
- *Einholen des Gemeinderatsbeschlusses*

Da 2/3 der Projektausgaben durch den FGÖ gefördert werden, müssen wir 1/3 über Kofinanzierung durch Landesstellen, Gemeinden und Eigenmittel abdecken. Wir ersuchen daher auch die teilnehmenden Gemeinden um einen Beitrag von € 1000,- für die 30 Monate Projektlaufzeit.

Wir müssen bis Anfang Januar den Projektablauf und die einzelnen Schritte planen. Es ist daher notwendig vorzugsweise bis Ende Dezember Ihre fixe Zusage zum Projekt zu erhalten.

Kurzkonzzept „Aktiv bewegt-Gemeinde“

Die SPES Familien-Akademie wurde eingeladen sich für den Projektcall „Aktive Mobilität“ zu bewerben. Seit 2013 begleiten wir über 40 Gemeinden bei der Umsetzung des Projektes „sicher bewegt-Elternhaltestelle“, das ebenfalls mit einer FGÖ-Förderung entwickelt wurde.

Zielsetzung des Projektcalls: Gesundheit durch aktive Mobilität fördern (Radfahren, Gehen, Scooterfahren, alles mit Muskelkraft, etc. im Alltag). Wichtig ist, dass sowohl die Gesundheit, Bewegung als auch sozialen Kontakte durch aktive Mobilität gefördert werden.

Setting: Gemeinden/Städte/Stadtteile

Kooperationszusagen von den Gemeinden

- *Kleinzell im Mühlkreis,*
- *Kremsmünster und*

- Ottensheim

Dauer: 30 Monate, Projektstart: Jänner 2020

Projekteinreicher: SPES Familien-Akademie Panoramaweg 1, 4553 Schlierbach,

T: 07582/82123-70, M: appelt@spes.co.at

Mag.a Birgit Appelt, Mag.a Elisabeth Kumpl-Frommel

Finanzierung: 2/3 übernimmt der Fonds Gesundes Österreich. 1/3 durch ev. Landesstellen bzw. andere Fördergeber und Eigenmittel.

Kurzbeschreibung

Aktiv bewegt mobilisiert die Gemeinde.

Aktiv bewegt-Treffs werden in den Pilotgemeinden eingerichtet als zentrale Knotenpunkte eines Wegenetzes, das einlädt Dinge des alltäglichen Lebens aber auch Freizeitaktivitäten mit eigener Muskelkraft zu erledigen.

Die Bewohner/innen beteiligen sich über Begehungen und aktivierenden Befragungen an der Festlegung und Gestaltung der aktiv bewegt-Treffs und Wege. Im Mittelpunkt steht die Förderung der aktiven Mobilität im Alltag:

Schulwege, Wege ins Ortszentrum zu den Geschäften, Gasthäusern und öffentlichen Einrichtungen (Spielplatz, Gemeindeamt,...), Wege zur Arbeit bzw. zu den öffentlichen Verkehrsmitteln sollen verstärkt zu Fuß, mit Fahrrad, Roller & Co zurückgelegt werden.

Bei den aktiv bewegt-Treffs treffen sich die Menschen, von dort aus starten Angebote zur Förderung der aktiven Mobilität wie Kinderentdeckungstouren, Bewegungsangebote für Jugendliche (Rollern und Skaten), Radausfahrten, Themenspaziergänge und Dorfrunden mit Geschichtenerzählern aus dem Ort.

Die aktiv bewegt Treffs, Wege und Veranstaltungen werden über die Info und Service App Gem2go und der Kommunal Homepage visualisiert, wo den Gemeinden und Bürger/innen zudem ein motivierendes digitales Anreizsystem zur Verfügung stehen wird. Das gemeinsam definierte Ziel der aktiv bewegt-Gemeinde soll durch bewusstseinsbildende Maßnahmen, Wettbewerbe und andere Aktionen, die zur Gemeinde passen, erreicht werden.

ZIEL 1 – Gesundheit durch aktive Mobilität fördern:

Über Infrastruktur: Einrichtung von aktiv bewegt Treffs in 3 Pilotgemeinden als Begegnungsorte und Ausgangspunkte für aktive Mobilität. Aktivierung von alten Wegen, Schaffung neuer Wege.

Über Initiativen und Angebote, die aktive Mobilität fördern.

Über Bewusstseinsbildung: Vorträge und Schulungsangebote für Gemeinde- und Vereinsvertreter/innen sowie engagierte Einzelpersonen, die freiwillige Bewegungsangebote setzen zur Steigerung der Sport- und Gesundheitskompetenz.

ZIEL 2 – Empowerment und Partizipation, Befähigung und Stärkung der Zielgruppen: Einbeziehung der Bevölkerung und spezifischer Zielgruppen durch Befragungen, Begehungen und adäquate Beteiligungsformate. Entwicklung des Angebots in der Gemeinde jeweils mit den Vereinen, insbesondere den Sport- und Freizeitvereinen sowie Arbeitskreis Gesunde Gemeinde.

ZIEL 3 – Vernetzung: Durch Vernetzung und Kooperation stabile und nachhaltige Strukturen für eine Weiterführung der aktiv bewegt-Gemeinde schaffen. Bündelung und Sichtbarmachen bestehender Angebote. Öffnung der Angebote für neue Zielgruppen. Schaffung neuer Angebote. Gemeinsame Abschlussveranstaltung mit Landesvertreter/innen.

ZIEL 4 – Nachhaltigkeit und Verbreitung; Erstellung eines Aktiv bewegt-Gemeindemodells unter Verwendung des Info und Gemeinde Apps Gem2go für weitere Gemeinden bzw. des Stadt Apps.

Vbgm. Kiennast äußert den Wunsch, die Idee von Rodler Susy „Schulklassen mit Schrittzählern auszustatten“ in dieses Projekt einzubringen. Der Vorsitzende wird diese Idee in der gemeinsamen Projektarbeit mit der SPES einzubringen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, am Projekt „Aktiv bewegt“ vom Fonds Gesundes Österreich (FGÖ) im Zeitraum 1. Jänner 2020 bis zum 30. Juni 2022 teilzunehmen und den Beitrag von 1.000 Euro zu leisten.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen (bei Abwesenheit von GR Bischof) einstimmig angenommen.

18. Raiffeisenbank Kremsmünster - Erhöhung des Zinsaufschlages bei laufenden Gemeindedarlehen ab 1.1.2020 – Entscheidung

Vorlage: FinA/442/2019

Sachverhalt:

Am 13.12.2012 wurde im Gemeinderat der Beschluss gefasst, bei Darlehen der BAWAG-PSK unbefristet und der Raiffeisenbank befristet von 1.1.2013 bis 31.12.2017 eine Erhöhung des Zinsaufschlages durchzuführen. Am 15.3.2018 wurde für die Raiffeisenbankdarlehen eine Verlängerung der befristeten Zinsaufschlagserhöhung bis 31.12.2019 beschlossen. Damals wie auch heute wird dies mit höheren Refinanzierungskosten begründet sowie der anhaltenden Niedrigzinssituation. Nun ist die Raiffeisenbank mit Schreiben vom 6.12.2019 wieder an die Gemeinde herangetreten, wegen dem extrem niedrigen Zinsniveau die (am 31.12.2019 auslaufende) Vereinbarung um 2 Jahr zu verlängern. Zusätzlich wird als Sicherheit für die Gemeinde ein Höchstzinssatz von 0,70% bis 31.12.2021 neu vereinbart. Die maximalen zusätzlichen Zinsaufwendungen betragen für die Gemeinde im Jahr ca. EUR 4.000,00.

Folgender Vorschlag erging analog zu 2012 an die Gemeinde:

Nr.	Konto-Nr.	Aktueller Saldo	Zinssatzvereinbarung	Erhöhung um	Neuer Aufschlag
1	26.283.606	EUR -193.469,85	UDRB (alt: SMR)	0,50 %-Punkte	0,50 %-Punkte
2	26.284.133	EUR -202.215,59	UDRB (alt: SMR)	0,50 %-Punkte	0,18 %-Punkte
3	26.284.422	EUR -374.288,69	UDRB (alt: SMR)	0,50 %-Punkte	0,30 %-Punkte
4	26.284.943	EUR -207.579,62	3-Monats-Euribor	0,60 %-Punkte	0,70 %-Punkte
5	26.284.950	EUR -141.904,44	3-Monats-Euribor	0,60 %-Punkte	0,73 %-Punkte

Gibt es keine Vereinbarung zwischen Gemeinde und Raiffeisenbank, dann erscheint es wahrscheinlich, dass Raiffeisen die Darlehen kündigt und eine Neuausschreibung höhere Zinsaufschläge mit sich bringt. Zu dieser Thematik gibt es Erlässe der OÖ. Landesregierung, wie in solchen Fällen vorzugehen ist. Demnach sind ua. Darlehensvertragsänderungen nicht aufsichtsbehördlich genehmigungspflichtig. Die Herbeiführung eines Gemeinderatsbeschlusses genügt.

Ein Nachtrag zum bestehenden Darlehensvertrag betreffend der Änderung der Konditionen liegt vor und soll dieser beraten und beschlossen werden.

GR Steiner hinterfragt die Möglichkeit, die Gesamtkredithöhe bei einer anderen Bank zu besseren Konditionen aufzunehmen und das abzuführen. Der Vorsitzende antwortet, dass dies grundsätzlich möglich sei, wir aber bei einer Neuausschreibung vermutlich keine besseren Konditionen bekommen.

Vbgm. Kiennast schlägt vor, bei den beiden anderen ortsansässigen Banken nachzufragen ob sie das ablösen würden.

GR Hallwirth fragt, ob es weitere Kredite bei anderen Banken gibt, die das nicht machen. Dies bejaht AL Haider, die Raiffeisenbank ist derzeit am günstigsten. Rein formal wäre es möglich sich die ca. 1,1 Millionen bei den weiteren Banken anbieten zu lassen. Der Raiffeisenbank nein zu sagen und abwarten ob sie den Vertrag kündigen, dann wäre ohnehin eine Neuausschreibung nötig.

GR Michlmayr beruft sich auf den unterschriebenen Vertrag an den sich beide Vertragspartner halten müssen, er würde es darauf ankommen lassen. Diese Meinung unterstützt Vbgm. Kiennast. Der Vorsitzende äußert seine Bedenken dazu.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Erhöhung der Zinsaufschläge bei den laufenden Darlehen der Raiffeisenbank Kremsmünster zu den oben angeführten Bedingungen sowie dem vorliegenden Nachtrag zum Darlehensvertrag zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand (bei Abwesenheit von Ersatz-GR Mörtenhuber) mit folgendem Stimmenergebnis mehrheitlich angenommen:

19 JA Stimmen

8 NEIN Stimmen (GR Müller H., GR Abel, GR Michlmayr R., GR Hofinger, GR Kamptner, GR Wakolbinger, GR Steiner, Vbgm. Kiennast)

3 Stimmenthaltungen (GR Michlmayr M., GR Oberhauser, GR Abler-Rainalter)

31 GESAMT

19. Allfälliges

Geruchsbelästigung Vetropack

Vbgm. Kiennast liest die Beschwerde von Herrn Rodler an Herrn Dr. Schobesberger (Gewerbebehörde der BH Kirchdorf) vom 11.12.19 von Herrn Rodler vor, um die Gemeinderäte darüber zu informieren und weiter voranzutreiben dass etwas passiert. Die Gewerbebehörde muss Schritte einleiten.

Der Vorsitzende wurde am Vormittag von Herrn Haßlacher über diesem Vorfall informiert, er hat aber Herrn Schobesberger telefonisch nicht erreicht. Der Vorsitzende wird in den Mail-Verteiler von der IG Kremsegg hinzugefügt.

Weiters wünscht Vbgm. Kiennast frohe Weihnachten. Dem schließt sich GR Oberhauser an.

Projekt Smartcity

GR Söllradl findet es schade, dass sich AL Haider aus dem Projekt Smartcity zurückgezogen hat und äußert seine Bedenken zum weiteren Projektverlauf. Der Vorsitzende ergänzt, dass die entsprechenden Zahlen und Unterlagen bis zur Sondersitzung im Februar vorliegen sollen. Die Teilnehmer der Co-Working Spaces sind intensiv damit beschäftigt. Im Jänner findet das erste Gespräch beim Klien statt. AL Haider ist nicht ausgestiegen, sondern arbeitet im Hintergrund aktiv mit.

Vollversammlung TR Wels

GR Steiner berichtet, dass Vbgm. Kiennast und er bei der Vollversammlung der TR Wels dabei waren und äußert den Wunsch, dass mehr Gemeinderäte an diesen Veranstaltungen aktiv teilnehmen.

GR Lovric wünscht auch als Fraktionsobmann frohe Weihnachten und bedankt sich für die gute fraktionsübergreifende Zusammenarbeit, gemeinsam für Kremsmünster Gutes zu tun.

Veranstaltung „Prosit Neujahr“ 1.1.2020

GR Fetz-Lugmayr lädt zur „Eröffnungsveranstaltung“ im Kulturzentrum ein.

Der Vorsitzende wünscht ebenso frohe Weihnachten und bedankt sich für die gute Gesprächsbasis und Zusammenarbeit sowie bei allen Mitarbeitern.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:50 Uhr.

Der Vorsitzende

Schriftführer

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden.

Kremsmünster, am

Der Vorsitzende

Gemeinderat (ÖVP)

Gemeinderat (SPÖ)

Gemeinderat (FPÖ)